

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2011

Firmenwagenbesteuerung

BFH muss über Ein-Prozent-Regelung entscheiden

Einspruch

Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid 2010

Fehler in Steuersoftware

Gehen zulasten des Steuerpflichtigen

Montag
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Sehr geehrte Mandanten,

Politiker diskutieren schon jahrelang über die Vermeidung der sogenannten kalten Progression. Die Schweizer sind uns da schon einen Schritt voraus. Denn jenseits der Grenze wird zur Tat geschritten, indem zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression vom Eidgenössischen Finanzdepartement jetzt die Tarife und Abzüge bei der Bundessteuer für das Steuerjahr 2012 entsprechend angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass Steuerzahler nicht nur wegen der Teuerung eine höhere Steuerbelastung tragen müssen, obwohl ihre Kaufkraft real gesehen gleich geblieben ist.

So können in der Schweiz doppelt verdienende Paare künftig 200 Franken mehr vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ähnliche Anpassungen gibt es beim Kinderabzug, dem Unterstützungsabzug und dem gesonderten Kinderabzug für die Fremdbetreuung, dem es für jeden Sprössling unter 14 Jahren gibt. Durch diesen Ausgleich der kalten Progression kommt es zu einer Tarifstreckung über alle Progressionsstufen.

Die Negativfolgen der kalten Progression treten immer dann ein, wenn das steuerbare Einkommen einer Familie infolge der Teuerung mit einem höheren Steuersatz erfasst wird, obwohl sein Einkommen real nicht gestiegen ist. Der Steuerzahler hat eine höhere Steuerbelastung zu tragen. Da aber seine Kaufkraft gleich geblieben ist, gibt es die Ermäßigungen. Die Schweizer Bundesverfassung verlangt, dass die kalte Progression periodisch ausgeglichen und jährlich auszugleichen ist. Maßgebend ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise am 30.06. Ein durchschaubares Modell, das hierzulande ebenfalls einfach umgesetzt werden könnte.

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Firmenwagenbesteuerung: BFH muss über Ein-Prozent-Regelung entscheiden
- Einspruch: Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid 2010
- Fehler in Steuersoftware: Gehen zulasten des Steuerpflichtigen

Unternehmer 6

- Günstige Umsatzsteuerregel bleibt auf Dauer
- Umsatzsteuergrenze: Verspätete Anmeldung eines Kleinunternehmers
- Pensionsrückstellungen: Können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein
- Betrieb in Spanien: Deutsches Gericht lehnt Antrag auf Stilllegungsverbot ab
- Investitionsabzugsbetrag vor der Betriebsgründung

Kapitalanleger 8

- Besteuerung von Erstattungsziinsen: Möglicherweise verfassungswidrig?
- Kapitallebensversicherung: Ungünstige Steuerrechnung bei gebrauchter Police
- Investmentbanker: Muss Kürzung seines Bonus hinnehmen
- Darlehenskonto: Monatliche Kontoführungsgebühr unzulässig

Immobilienbesitzer 10

- Grunderwerbssteuerbescheid bei Aufhebung des bisherigen Kaufvertrags
- Stromsteuerbefreiung: Eigenbedarf mindert Nennleistung nicht
- Spekulationsteuer: Getrennter Verkauf eines Gartengrundstück wird erfasst

Angestellte 12

- Arbeitnehmer: Jetzt den Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2012 stellen
- Jahreswagen: Geldwerter Vorteil kann gering ausfallen
- Pilot kann Koffer-Kosten als Werbungskosten steuerlich absetzen

Familie und Kinder 14

- Außergewöhnliche Belastung: Besuchsfahrten zum auswärtig wohnenden Kind
- Steuerformulare: Nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen
- Rundfunkgebührenpflicht: Studenten nur bei BAföG-Bezug zu befreien

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Berufsbedingter Umzug: Zweite Miete unbeschränkt geltend machen
- Lohnsteuer: Verbilligte Miete muss kein geldwerter Vorteil sein
- Elektronische Lohnsteuerkarte: Kommt
- Fahrtkosten zur Baustelle: Können nach Dienstreisegrundsätzen abgezogen werden

Bauen & Wohnen 18

- Virtuelle Kraftwerke: Regierung soll steuerliche Behandlung klären
- Gemischt genutztes Gebäude von Ehegatten: Vorsteuerabzug nur eingeschränkt möglich
- Angehörige: Miete ohne Nebenkosten müssen nicht schädlich sein
- Provisionsanspruch trotz Ersatz-Makler

Ehe, Familie & Erben 20

- Außergewöhnliche Belastung: Unterhaltszahlungen an Schwiegermutter

- Elterngeld: Kürzung greift nicht für vor 2011 geborene Kinder
- Lange auf Studienplatz gewartet: Dennoch kein Anspruch auf Zulassung
- Elternzeit: Nachträgliche Verlängerung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers

Medien & Telekommunikation 22

- Klageerhebung per E-Mail: Kann ohne qualifizierte digitale Signatur unwirksam sein
- Private Sportwetten und andere Glücksspiele: Verbot des Angebots im Internet wirksam
- Microsoft: Gewinnt Rechtsstreit über Windows-Software mit Echtheitszertifikaten
- Sportwetten: Als "50-Cent-Gewinnspiele" im Internet unzulässig

Staat & Verwaltung 24

- Vereinfachung des Steuerrechts: Vier Bundesländer legen Zehn-Punkte-Papier vor
- Stille Reserven: EU-Kommission verlangt Änderung bei Besteuerung
- Doppelbesteuerung: Bundesrat billigt drei Abkommen
- Politisch rechts stehende Lehrerin: Durfte in "Schwarze Liste" aufgenommen werden

Bußgeld & Verkehr 26

- Busfahrer: Entkommt eventuell der Haftung für geschmuggelte Zigaretten
- Private Trunkenheitsfahrt kann den Arbeitsplatz kosten
- Kfz-Miete: Selbstbeteiligung bei unwirksamen Haftungsvorbehalt
- Unbenutzte Fahrkarte darf Gültigkeit verlieren

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- "Rürup-Rente": Steuervorteile bleiben erhalten
- Rekord-Niederschläge: Schleswig-Holstein sagt steuerliche Hilfen zu
- Gebrauchtwagenangebot im Internet: Falsche Suchrubrik ist nicht unbedingt wettbewerbswidrig
- Patientenrechte: Klarere Informationen über Arzneimittelkartellrecht: Millionengeldbuße gegen Hersteller von Instant-Cappuccino
- Kartellrecht: Millionengeldbuße gegen Hersteller von Instant-Cappuccino

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Umsatzsteuer: Der Verkauf von Kundenlisten ist nicht steuerfrei
- Pizzateile: Ausgabe im Fußballstadion unterliegt dem reduzierten Umsatzsteuersatz
- Kaffeesteuer: Großrösterei kämpft für Abschaffung

Alle Steuerzahler

Firmenwagenbesteuerung: BFH muss über Ein-Prozent-Regelung entscheiden

Der Bundesfinanzhof (BFH) wird darüber entscheiden, ob der Bruttolistenpreis der geeignete Maßstab zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmenwagen ist oder ob eine Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat. Dies meldet der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt).

Hintergrund: Am 29.09.2011 hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) die Klage zur Besteuerung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung eines Firmenwagens mit der Ein-Prozent-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises abgewiesen (9 K 394/10). Streitig war die Frage, ob die Pauschalbewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens verfassungsgemäß ist, wenn die Nutzungsentnahme nach dem inländischen Bruttolistenpreis bei der Erstzulassung bemessen wird. Allerdings hat das FG die Revision zugelassen, da es sich bei der Streitfrage um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Das Gericht führt aus, dass der Gesetzgeber sich bei der Typisierung im Rahmen seines Gestaltungsspielraums gehalten hat, da es sich um eine widerlegbare Typisierung wegen der Möglichkeit des Führens eines Fahrtenbuchs handelt. Gleichwohl gebe es zu, so der BdSt, dass die Bemessung nach dem Bruttolistenpreis „eine recht grobe Typisierung darstellt“. Da das Recht zur gesetzlichen Typisierung unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirklichkeit stehe und noch keine Entscheidung des BFH zu der Frage des Anpassungszwangs des Gesetzgebers im Rahmen der Ein-Prozent-Regelung vorliege, sei die Revision zuzulassen gewesen. Mit dem Einlegen der Revision habe der BFH nun also die Möglichkeit zu prüfen, so der Steuerzahlerbund, ob der Bruttolistenpreis der geeignete Maßstab zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmenwagen ist oder ob eine Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat. Hintergrund ist laut BdSt, dass in der Regel nicht der Bruttolistenpreis, sondern ein viel geringerer Preis für das Fahrzeug bezahlt werde.

Nach Ansicht des Vereins sollte vom Bruttolistenpreis ein Abschlag von 20 Prozent vorgenommen werden und darauf die Ein-Prozent-Regelung angewendet werden. Nach den Berechnungen des BdSt würden mit einem 20-prozentigen Abschlag vom Bruttolistenpreis ähnliche Werte erreicht, als wenn man den marktüblichen Preis als

Bemessungsgrundlage verwendet. Insbesondere aus Vereinfachungsgründen sei daher die Abschlagsregelung statt des tatsächlichen Preises zu präferieren.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 07.10.2011

Einspruch: Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid 2010

Wer sich nur über die Erstattung oder unverhofft geringe Nachzahlung seines Steuerbescheides für 2010 oder bei verspäteter Post für 2009 freut und die Schreiben des Fiskus anschließend ungeprüft ablegt, verschenkt meist bares Geld. Denn oft zahlt sich aus, gegen den Bescheid vorzugehen. Zahlendreher, selbst vergessene oder vom Finanzamt gestrichene Abzugsposten und vor allem unberücksichtigte Urteile sowie Erlasse sollten stets Anlass für einen Einspruch sein, der anschließend oftmals von Erfolg gekrönt ist.

Die Bundesbürger haben allein im Jahr 2010 knapp 3,8 Millionen Einsprüche eingelegt, um ihre Ansprüche gegen das Finanzamt geltend zu machen. Das geht aus der am 28.09.11 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Statistik hervor (Az. 2011/0779238). In dieser im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen, aber immer noch hohen Zahl sind noch nicht einmal die Rechtsbehelfe gegen die Kürzung des Abzugs der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer enthalten.

Dabei ist der Erfolg fast schon vorprogrammiert, denn von den unterschiedenen Einsprüchen geht mehr als 70 Prozent zu Gunsten der Steuerzahler aus. In den übrigen Fällen gibt es oft immerhin noch einen Teilerfolg, nur rund 10 Prozent der Einsprüche werden abgelehnt. Und auch dies muss noch nicht das Ende bedeuten. Im Jahr 2010 wurden gegen die Einspruchsentscheidungen der Finanzämter 69.986 Klagen beim Finanzgericht erhoben, dies entspricht einer Quote von rund 1,3 Prozent der insgesamt erledigten Einsprüche. Davon führt in der Regel knapp die Hälfte zu einem Erfolg für die Steuerzahler. Wenden sich die Bürger in letzter Instanz an den Bundesfinanzhof, gab es hier im Jahr 2010 auch noch einmal in 42,6 Prozent der Revisionsfälle eine für sie positive Entscheidung.

Dabei waren die Finanzbeamten fleißig. Gab es an Neujahr 2010 noch 5,8 Millionen unerledigte Einsprüche, waren es an Silvester 2010 nur



noch 4,3 Millionen. Von diesen wiederum sind 68 Prozent entweder von der Vollziehung ausgesetzt oder ruhen und konnten daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden. Der ruhende Einspruch kommt wegen anhängiger Verfahren in Betracht, weil andere Steuerzahler ihre Rechte zu diesem Streitpunkt vor Gericht durchfechten wollen.

Neben der erstaunlichen Erfolgsquote gibt es eine Reihe von weiteren guten Argumenten, Einspruch einzulegen und das Geld nicht endgültig in der Staatskasse zu belassen. So ist der Einspruch unabhängig davon kostenlos, wer anschließend als Gewinner aus dem Verfahren hervorgeht. Der Widerstand bringt einen Liquiditätsvorteil, da strittige Beträge auf Antrag des Steuerzahlers nicht sofort bezahlt müssen, sondern bis zur Entscheidung von der Vollziehung ausgesetzt werden können. Darüber hinaus bringt der späte Erfolg auch noch üppige Zinsen. Bekommen Bürger oder Unternehmer nämlich erst nach langem Hin und Her Recht, kommt auf die Erstattungsbeträge auch noch ein attraktiver Jahreszins von sechs Prozent hinzu. Solche Renditen lassen sich derzeit bei den Banken kaum erzielen.

Fehler in Steuersoftware: Gehen zulasten des Steuerpflichtigen

Ist die vom Steuerpflichtigen benutzte Steuersoftware fehlerhaft, so muss sich der Steuerpflichtige die Fehler wie ein Verschulden seines steuerlichen Beraters zurechnen lassen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Der Kläger hatte seine Einkommensteuererklärung 2008 unter Verwendung eines handelsüblichen Steuerklärungsprogramms erstellt und dann mittels des von der Finanzverwaltung bereitgestellten Elster-Formulars elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Den daraufhin ergangenen Einkommensteuerbescheid wollte der Kläger nachträglich zu seinen Gunsten geändert haben. In der Einkommensteuererklärung 2008 seien Kinderbetreuungskosten in Höhe von rund 4.000 Euro bisher nicht angegeben worden. Aufgrund der verwirrenden Steuervorschriften, sei ihm bei Erstellung der Erklärung nicht bewusst gewesen, dass diese Kosten hätten geltend gemacht werden können. Das

Finanzamt lehnte den Änderungsantrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Ein Steuerpflichtiger handle grob fahrlässig, wenn er unvollständige Steuererklärungen abgibt, so das FG. Auf einen dem entgegenstehenden Rechtsirrtum könne er sich nicht berufen, wenn er eine im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen bestimmten Vorgang bezogene und für ihn verständliche Frage nicht beantwortet. Das gelte auch für steuerrechtliche Laien.

Im Streitfall liege grobes Verschulden vor, so das FG. Im amtlichen Steuererklärungsformular werde ausdrücklich nach Kinderbetreuungskosten gefragt, in der Anleitung zur Steuererklärung würden weitere Einzelheiten erläutert. Bereits nach allgemeinem Sprachgebrauch und Verständnis stellten Aufwendungen für den Besuch von Kindertagesstätten Kinderbetreuungskosten dar.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, die von ihm verwendete Steuersoftware habe wegen einer anderen Menüführung keine Frage nach Kinderbetreuungskosten angezeigt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs habe der Steuerpflichtige auch ein Verschulden seines steuerlichen Beraters bei der Anfertigung der Steuererklärung zu vertreten. Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz gelten diese Grundsätze auch dann, wenn ein Steuerpflichtiger zur Anfertigung seiner Steuererklärung eine andere als die amtlich bereitgestellte Steuersoftware verwendet. Soweit diese Steuersoftware nicht über den Funktionsumfang der amtlich bereitgestellten Steuererklärungssoftware verfüge, habe der Steuerpflichtige das Risiko einer fehlenden Fragestellung zu tragen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.08.2011, 3 K 2674/10, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Günstige Umsatzsteuerregel bleibt auf Dauer

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (in der Regel pro Monat oder pro Quartal), in dem die Leistung ausgeführt wurde. Bei dieser sog. Soll-Versteuerung kommt es dabei auf die Bezahlung der Leistung durch den Kunden grundsätzlich nicht an. Das Umsatzsteuergesetz bietet den Unternehmern, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat, jedoch die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Bei dieser sog. Ist-Versteuerung entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung durch den Unternehmer vereinnahmt worden ist. Damit muss die Abführung der Steuer an das Finanzamt erst erfolgen, wenn und soweit der Kunde gezahlt hat. Diese Ist-Versteuerung schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, auch weil der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen sofort, das heißt ohne Rücksicht auf eine Bezahlung, vorgenommen werden kann.

Zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die Umsatzgrenze zum 01.07.09 bundeseinheitlich auf den bis dahin nur für die neuen Bundesländer geltenden Betrag von 500 000 Euro angehoben. Die Maßnahme ist derzeit bis zum 31.12.11 befristet. Bei einem Auslaufen der Befristung würde die maßgebliche Umsatzgrenze bundesweit auf 250 000 Euro absinken. Dadurch würde den Unternehmen wichtige Liquidität entzogen werden.

Aus diesem Grund kommt es über den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 17/7020), den der Bundestag am 21. September beraten hat, dazu, dass die Umsatzgrenze von 500 000 Euro auf Dauer beibehalten werden soll. Das dient auch der Vereinheitlichung, da die Umsatzgrenze von 500 000 Euro mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind erst bei Überschreiten des Umsatzes von 500.000 Euro im Kalenderjahr zur Buchführung verpflichtet, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Buchführungspflicht besteht. Besteht keine Buchführungspflicht und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ergeben sich die steuerlichen Konsequenzen aus einem Geschäftsvorfall

sowohl bei der Umsatz- als auch bei den Ertragsteuern einheitlich erst bei Zufluss der Einnahme. Dieser Gleichklang trägt zur Vereinfachung bei. Die Steuerermehr- und -mindererinnahmen machen 1,1 Mrd. Euro im Jahr aus. Davon entfallen auf den Bund rund 587 Mio. und auf die Länder 491 Mio. Euro. Die Gemeinden müssen mit 22 Mio. Euro bluten. Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Umsatzsteuergrenze: Verspätete Anmeldung eines Kleinunternehmers

Wenn Kleinunternehmer die Umsatzsteuergrenze überschreiten und die Steuer in der Annahme, keiner Steuerpflicht zu unterliegen, verspätet anmelden, liegt keine Steuerhinterziehung vor. Dies stellt die Bundesregierung klar.

In ihrer Antwort (BT-Drs. 17/7133) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/6932) erläutert sie, dass in diesen Fällen der Vorsatz fehle.

Außerdem gibt die Regierung in ihrer Antwort an, dass eine Anhebung der zurzeit bei 17.500 Euro im Jahr liegenden Umsatzsteuergrenze aufgrund von EU-Vorgaben nur entsprechend der Preissteigerungsrate erfolgen kann.

Deutscher Bundestag, PM vom 11.10.2011

Pensionsrückstellungen: Können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein

Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworben wurden, sind mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu bewerten. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin übernahm im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fertigungsbetriebs auch die Pensionsverpflichtungen für die übergebenen Arbeitnehmer (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Die Vertragsparteien vereinbarten hierfür eine Minderung des für den Betrieb



zu zahlenden Kaufpreises. Das Finanzamt bewertete die Pensionsrückstellung zum Jahresende mit dem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert nach § 6a Absatz 3 EStG und nahm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Gewinnerhöhung vor.

Das FG bewertete die Pensionsrückstellung dagegen mit deren Anschaffungskosten, die es in Höhe der vereinbarten Kaufpreisminderung ansetzte. Der entgeltliche Erwerb einer Verpflichtung löse keinen „Erwerbsgewinn“ aus. Aus dem Realisationsprinzip als wesentlichem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung folge, dass Anschaffungsvorgänge nicht zu einer Gewinnrealisierung führen dürften. Hinter diesen Grundsatz müsse die in § 6a Absatz 3 EStG vorgesehene Bewertung mit dem Teilwert zurücktreten. Dies gelte so lange, bis der Teilwert die Anschaffungskosten überschreite. Andererseits seien auch erst zu diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Rückstellungen zulässig. Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.06.2011, 9 K 1292/07 K

Betrieb in Spanien: Deutsches Gericht lehnt Antrag auf Stilllegungsverbot ab

Der Europäische Betriebsrat einer europaweit tätigen Unternehmensgruppe aus dem Bereich der Automobilzulieferer ist mit seinem Antrag gescheitert, mit dem er es der Unternehmensgruppe verbieten lassen wollte, einen Betrieb in Spanien stillzulegen.

Rechtlicher Hintergrund: Das Gesetz über Europäische Betriebsräte, das auf einer EG-Richtlinie beruht, sieht in europaweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen Unterrichts- und Anhörungsrechte der Europäischen Betriebsräte vor, bevor Maßnahmen wie Betriebsstilllegungen durchgeführt werden.

Der im Kölner Bezirk ansässige Europäische Betriebsrat der Unternehmensgruppe wollte dieser im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagen lassen, die Stilllegung durchzuführen, ohne ihn zuvor zu informieren und zu konsultieren.

Das LAG nahm zwar seine Zuständigkeit an, lehnte den Antrag aber ab, weil das Gesetz über Europäische Betriebsräte anders als das deutsche Betriebsverfassungsgesetz keine echten Mitbestimmungsrechte kenne und als Sanktion bei Verstößen gegen die Unterrichts- und Anhörungsrechte nur Bußgelder vorsehe.

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 08.09.2011, 13 Ta 267/11

Investitionsabzugsbetrag vor der Betriebsgründung

Die Finanzverwaltung fordert eine verbindliche Bestellung, wenn ein Investitionsabzugsbetrag bereits im Jahr vor der Betriebsgründung geltend gemacht wird. Der BFH muss klären, ob die Investitionsabsicht auch anders glaubhaft gemacht werden kann.

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung 2007 einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von 150.000 Euro geltend. Er resultierte aus einem Investitionsabzugsbetrag für die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Die Anlage wurde in den Jahren 2009/2010 tatsächlich errichtet. Eine verbindliche Bestellung zum 31.12.2007 konnte das Ehepaar allerdings nicht vorweisen.

Das Finanzamt war der Meinung, eine verbindliche Bestellung sei zwingende Voraussetzung. Deshalb versagte es im Bescheid den Investitionsabzugsbetrag aus formalen Gründen. Das Finanzgericht Niedersachsen dagegen vertrat die Ansicht, das Ehepaar habe seine Investitionsabsicht auch ohne verbindliche Bestellung hinreichend konkret nachgewiesen. Denn die Eheleute hatten beim Finanzamt mehrere Angebote einer Solarfirma eingereicht und sich zudem bereits im Jahr 2007 um die für eine Montage erforderlichen Dachflächen bemüht.

Hinweis: Unternehmer, die einen Abzugsbetrag vor der Betriebsgründung oder im Zusammenhang mit einer wesentlichen Betriebserweiterung geltend machten und keine verbindliche Bestellung nachweisen konnten, hatten bisher schlechte Karten. Können Sie aber Ihre Investitionsabsicht durch andere Belege oder Handlungen glaubhaft machen, sollten sie sich bei ähnlichem Sachverhalt auf die Revision beim BFH berufen und damit den Bescheid offen halten (Az. des BFH: III R 37/11). Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 03.05.2011, 13 K 12121/10

Kapital- anleger

Besteuerung von Erstattungsinsen: Möglicherweise verfassungswidrig?

Die Besteuerung von Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 ist möglicherweise verfassungswidrig. Dies jedenfalls meint das Finanzgericht (FG) Düsseldorf. Die Richter entschieden sich in einem Eilverfahren für die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Zinsbescheids. Dies sei wegen der unsicheren Rechtslage gerechtfertigt, weil sowohl für als auch gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids und die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung gewichtige Gründe sprächen.

Zwar sei die gesetzliche Neuregelung auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle anzuwenden. Dagegen spreche allerdings, dass der Bundesfinanzhof bei Erstattungsinsen für die in § 12 Nr. 3 EStG genannten Steuern der Auffassung sei, dass diese ebenso wie die Steuererstattungen dem Steuerpflichtigen nicht im Rahmen einer der steuerbaren Einkunftsarten zufließen würden. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass die gesetzliche Neuregelung gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes folgende Rückwirkungsverbot verstoße. Eine abschließende Entscheidung über diese Fragen sei im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung nicht möglich. Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2011, 1 V 2325/11

Kapitallebensversicherung: Ungünstige Steuerrechnung bei gebrauchter Police

Die Erträge aus Kapitallebensversicherungen unterliegen nicht immer der Abgeltungsteuer. Zunächst einmal ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob der Vertrag bis Ende 2004 oder erst anschließend abgeschlossen wurde. Denn für Altpolices (Abschluss vor 2005) kann es weiterhin und dauerhaft eine Steuerfreiheit geben, und zwar bei planmäßiger Fälligkeit und vorheriger Kündigung oder einem Verkauf an Dritte. Hier gelten dieselben Privilegien weiter, die das Alterseinkünftegesetz für nach 2004 abgeschlossene Polices gestrichen hatte. Diese begünstigten Altverträge sind bei Kündigung, Verkauf oder Fäl-

ligkeit ab 2009 aber nur dann weiterhin steuerfrei, wenn die bisherigen Bedingungen eingehalten werden. Das sind vor allem drei Kriterien:

1. Zwölfjährige Mindestlaufzeit
2. Keine schädliche Absicherung der Versicherungssumme von Darlehen
3. Einmalbeiträge

Bei schädlicher Verwendung unterliegen die Kapitaleinnahmen dem Abgeltungssatz. Das ist meist günstiger als die Regelung bis 2008, da die Zinseinnahmen nicht mehr die Steuerlast für das übrige Einkommen des Versicherten erhöhen. Maßgebend ist aber nicht die Differenz zwischen Erlös und der Einzahlungssumme, sondern wie bisher die rechnungsmäßigen Zinsen. Das kann im Extremfall dazu führen, dass es trotz eines Verlustgeschäftes zur Besteuerung der rechnungsmäßigen Zinsen kommt.

Sofern eine Lebensversicherung gebraucht gekauft worden ist, stellen die bereits aufgelaufenen rechnerischen und im Rückzahlungswert enthaltenen Zinsen beim neu Versicherten Erwerber weder negative Kapitaleinnahmen noch vorweggenommene Werbungskosten dar. Wirtschaftlich betrachtet werden durch den Erwerb der Police nämlich bestehende Ansprüche des zuvor Versicherten erworben, die erst bei Auszahlung an den Erwerber steuerpflichtig sind. Das ist ein einheitlicher Kaufvertrag, der steuerlich nicht aufgeteilt wird.

Dieses persönliche Risiko der überhöhten Steuerbelastung muss der Versicherte nach einem vom Bundesfinanzhof am 05.10.11 veröffentlichten Urteil in seine Renditekalkulationen mit einbeziehen (Az. VIII R 46/09). Die spätere Auszahlung erfasst das Finanzamt auch bei vor 2005 abgeschlossenen Verträgen, da es bei gebrauchten Policen bereits nach altem Recht keine Steuerfreiheit gab, selbst wenn die Versicherung vor 2005 abgeschlossen war. Immerhin dürfen die beim ehemaligen Kauf aufgelaufenen Zinsen mindernd berücksichtigt werden. Eine Lösung ist in diesem Fall, den Vertrag vor Fälligkeit zu verkaufen. Dann unterliegt nur die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem ehemaligen Kaufpreis plus die weiter gezahlten Prämien der Abgeltungsteuer, was dem tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg entspricht.



Investmentbanker: Muss Kürzung seines Bonus hinnehmen

Ein Investmentbanker muss wegen eines „negativen operativen Ergebnisses“ hinnehmen, dass er statt eines angekündigten Bonus` von 172.500 Euro brutto nur einen Betrag von 17.250 Euro erhält. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Der Kläger war in der Investmentsparte der D. AG als Sales/Kundenberater beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis ging aufgrund einer Verschmelzung auf die beklagte Bank über. Er erhielt nach dem Arbeitsvertrag ein festes Bruttomonatsgehalt und eine variable Vergütung, die im Ermessen der Beklagten stand.

Im August 2008 beschloss der Vorstand der D. AG, für die Mitarbeiter der Investmentsparte einen Bonuspool in Höhe von 400 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Dies wurde den Beschäftigten mitgeteilt. Am 19.12.2008 erhielt der Kläger einen „Bonusbrief“, wonach der Bonus „vorläufig“ auf 172.500 Euro brutto festgesetzt wurde.

Im Februar 2009 beschloss der Vorstand der D. AG, im Hinblick auf das negative operative Ergebnis von etwa 6,5 Milliarden Euro lediglich einen um 90 Prozent gekürzten Bonus in Höhe von 17.250 Euro brutto zu zahlen. Mit seiner Klage macht der Kläger die Differenz zum vollen Bonus geltend. Hiermit hatte er in keiner Instanz Erfolg.

Bei der Festsetzung des Bonus im Februar 2009 habe die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Grundsätze billigen Ermessens beachtet, so das BAG. Zwar habe die D. AG dabei die Zusage des Bonuspools berücksichtigen müssen. Im Hinblick auf die erwirtschafteten Verluste sei es jedoch auch unter Berücksichtigung der Leistung des Klägers nicht unangemessen, den Bonus deutlich zu reduzieren.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.10.2011, 10 AZR 756/10

Darlehenskonto: Monatliche Kontoführungsgebühr unzulässig

Die Klausel über die Zahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank ist unwirksam, so der Bundesgerichtshof.

Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverband gegen eine Bank. Diese verwendete in ihren Allgemeinen Bedingungen für Darlehensverträge eine Klausel, aufgrund derer sie für die Führung eines Darlehenskontos eine monatliche Gebühr in Rechnung stellte.

Der Verband vertrat die Ansicht, diese Klausel sei unwirksam. Denn die Bank erbringe für die vereinnahmte Kontoführungsgebühr keine Sonderleistung, sondern genüge mit der Führung des Darlehenskontos lediglich ihrer Rechnungslegungspflicht, d.h. ihrer Pflicht, die eingehenden Darlehensraten ordnungsgemäß zu verbuchen und den Kunden darüber zu informieren. Diese Leistung schulde die Bank bereits aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Pflichten, weshalb sie hierfür kein Entgelt verlangen könne.

Dem schloss sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 07.06.2011 an. Die Kontoführungsgebühr sei im entschiedenen Fall keine Abgeltung einer vertraglichen Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung der Bank. Diese führe das Darlehenskonto vielmehr ausschließlich zu eigenen buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken. Der Bankkunde hingegen, der seine regelmäßigen Zahlungspflichten üblicherweise dem Kreditvertrag oder einem eigenständigen Zins- und Tilgungsplan entnehme, brauche kein gesondertes Darlehenskonto.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Bank ihren Kunden am Ende eines Kalenderjahres eine Zins- und Saldenbestätigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung erteile. Hinzu komme, dass die Bank nach dem eindeutigen Wortlaut der Klausel die Gebühr nicht für die Erteilung der Jahresbescheinigung, sondern ausdrücklich zur Abgeltung der Kontoführung erhebe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.06.2011, XI ZR 388/10

Immobilien- besitzer

Grunderwerbssteuerbescheid bei Aufhebung des bisherigen Kaufvertrags

Wählen die Parteien eines Grundstückskaufvertrages aufgrund einer entsprechenden Beratung durch den Notar bewusst und ausdrücklich den Weg der Aufhebung des bisherigen Kaufvertrages und den Abschluss eines neuen Vertrages mit einem anderen Vertragspartner, ist diese Vereinbarung regelmäßig nicht als eine der Aufhebung eines Grunderwerbssteuerbescheids entgegenstehende Vertragsübernahme auszulegen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Die Klägerin hatte ein Grundstück erworben, bei dem es sich um die Teilfläche eines größeren Grundstücks handelte, das der Eigentümer zunächst ungeteilt an Frau A. verkauft hatte, die die noch nicht vermessene Teilfläche sodann an die Klägerin weiterveräußerte. Als der Kaufpreis erst mit einiger Verzögerung bereit stand, war das Grundstück bereits geteilt worden. Die Beteiligten hoben nunmehr die geschlossenen Kaufverträge wieder auf und die Klägerin erwarb ihren Grundstücksteil nunmehr unmittelbar vom Verkäufer, wobei Aufhebung und Neuabschluss der Verträge mittels aufschiebender Bedingungen miteinander verknüpft wurden.

Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin zweimal Grunderwerbssteuer fest. Den Antrag der Klägerin, wegen der Aufhebung des ersten Kaufvertrages den entsprechenden Steuerbescheid gemäß § 16 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) aufzuheben, lehnte es ab. Der Erwerbsvorgang sei in grunderwerbssteuerlicher Hinsicht nicht rückgängig gemacht worden, sondern die Klägerin habe das Grundstück – nunmehr vom Eigentümer – erworben.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. § 16 GrEStG komme zwar bei einer bloßen Vertragsübernahme nicht in Betracht, sondern setze voraus, dass mit der zivilrechtlichen Aufhebung des Vertrags auch sein wirtschaftliches Ergebnis wieder beseitigt wird und die Parteien sich so stellen, als wäre er gar nicht erst zustande gekommen.

Hier hätten die Parteien nach Beratung durch den Notar aber bewusst und ausdrücklich den Weg der Aufhebung des bisherigen Kaufvertrages und den Abschluss eines neuen Vertrages mit einem anderen Vertragspartner gewählt. Eine solche Vereinbarung sei regelmäßig nicht als Vertragsübernahme auszulegen, meint das FG. Auch sei der Erwerb-

vorgang tatsächlich rückgängig gemacht worden. Denn die Klägerin habe keine Rechte aus dem ursprünglichen Vertrag behalten. Dass der Aufhebungsvertrag unter aufschiebender Bedingung geschlossen worden sei und die Klägerin gleichzeitig mit der Aufhebung einen neuen Übereignungsanspruch erworben habe, sei unerheblich.

Der Fall der Klägerin unterscheide sich, so das FG, wesentlich von dem der Frau A., die ebenfalls, aber erfolglos gegen ihren Grunderwerbssteuerbescheid angegangen war. Denn Frau A. habe ihre Rechtsposition über die Aufhebung des Kaufvertrages hinaus genutzt, um – im eigenen wirtschaftlichen Interesse – der Klägerin das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.06.2011, 3 K 12/11, Revision eingelegt unter II R 42/11

Stromsteuerbefreiung: Eigenbedarf mindert Nennleistung nicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zum Begriff der Nennleistung einer Stromerzeugungsanlage Stellung genommen und klargestellt, dass es nur auf die im Dauerbetrieb der Anlage abgebbare Strommenge ankommt.

Nach den stromsteuerrechtlichen Vorgaben sind kleine Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt von der Stromsteuer befreit, sofern der erzeugte Strom in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und vom Betreiber der Anlage an Verbraucher geleistet wird. Ein Überschreiten der Leistungsgrenze von zwei Megawatt führt zum Verlust der Steuerbegünstigung.

Im Streitfall war die Frage zu klären, ob auch diejenige Strommenge zur Nennleistung gehört, die nicht an Letztverbraucher abgegeben, sondern in der Anlage selbst, zum Beispiel zum Betrieb von Ventilatoren und Pumpen, verbraucht wird. Da eine Definition der Nennleistung in den stromsteuerrechtlichen Vorschriften fehlt, oblag es dem BFH, diesen Begriff näher zu konkretisieren.

Aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung, die auf die



Einbeziehung des Eigenbedarfs in die für die Stromsteuerbegünstigung maßgebliche Bezugsgröße hinweist, und den Veröffentlichungen der Elektrizitätswirtschaft, auf denen die Verwaltungsanweisungen beruhen, hat der BFH einen Begriff der Nennleistung entwickelt, nach dem es nur auf die im Dauerbetrieb der Anlage abgebbare Strommenge ankommt. Danach ist die Strommenge, die dem Eigenbedarf des Stromerzeugers dient, der Nennleistung zuzurechnen. Dies sollten Anlagenhersteller und Stromerzeuger, die eine Stromsteuerbefreiung anstreben, künftig beachten.

Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung an Angaben in von Herstellern von Stromerzeugungsanlagen ausgestellten Bescheinigungen nicht gebunden ist. Solche Errichterbestätigungen entfalten demnach keine stromsteuerrechtliche Bindungswirkung. Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.06.2011, VII R 55/09

Spekulationsteuer: Getrennter Verkauf eines Gartengrundstück wird erfasst

Das Finanzamt partizipiert an Immobilienverkäufen nur, sofern Grundbesitz innerhalb von zehn Jahren veräußert wird. Dabei berechnet sich das steuerpflichtige Plus oder Minus aus dem Immobilienverkauf aus dem Unterschied zwischen Verkaufs- und Kaufpreis. Hiervon dürfen die in diesem Zusammenhang angefallenen Nebenkosten abgezogen werden. Dieses Zwischenergebnis erhöht sich um sämtliche bis zum Verkauf geltend gemachten Abschreibungserträge, diese Vergünstigung holt sich der Fiskus also wieder zurück. Das Motiv für die Veräußerung ist unerheblich. So greift das Finanzamt auch dann auf die Gewinne zu, wenn finanzielle Notlage, Krankheitsgründe oder Grundstücksenteignung gegen Entschädigung für den Verkauf verantwortlich waren. Spekulationsgewinne werden nur besteuert, wenn sie im Jahr über der Freigrenze von 600 Euro liegen.

Gänzlich steuerfrei bleibt jedoch das selbstgenutzte Eigentum, wenn es beim Verkauf und in den beiden Vorjahren selbst bewohnt wurde. Bei Eigennutzung ab Neubau oder Kauf gibt es gar keine Mindestfristen. Auch bei Mehrfamilienhäusern wird der selbst bewohnte Teil nicht besteuert. Wer also beispielsweise aus beruflichen oder finanziellen

Gründen sein Eigenheim verkaufen muss, braucht sich über Spekulationssteuern auf den Gewinn keine Gedanken zu machen.

Dieses Privileg lässt sich nach dem am 21.09.11 vom Bundesfinanzhof veröffentlichtem Urteil aber nicht mehr verwenden, wenn ein unbebautes, bislang als Garten genutztes benachbartes Grundstück veräußert wird und der Hausbesitzer nicht gleichzeitig seine Wohnung mit aufgibt (Az. IX R 48/10). Denn eine Immobilie dient nur dann eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Eigentümer selbst tatsächlich und auf Dauer angelegt bewohnt wird. Dieser strikten Einordnung entspricht auch der Zweck, die Spekulationsbesteuerung eines Veräußerungsgewinns bei Aufgabe eines Wohnsitzes etwa wegen Arbeitsplatzwechsels zu vermeiden.

Dies soll der vom Gesetzgeber geförderten beruflichen Mobilität durch Arbeitsplatzwechsel entgegenwirken, wollte man den zugehörigen Grund und Boden abweichend vom zu Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut – regelmäßig das Gebäude oder das zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil – der Besteuerung unterwerfen. Ein Umzug würde unter diesen Umständen entgegen der gesetzlichen Intention möglicherweise erschwert. Der Grund und Boden ist daher nur dann begünstigt, wenn und soweit er zu einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude gehört. Der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen Wohnung und Grund und Boden ist nicht gegeben, wenn ein unbebautes Grundstück, welches an das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstück angrenzt, zunächst als Garten genutzt und später veräußert wird.

Angestellte

Arbeitnehmer: Jetzt den Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2012 stellen

Die voraussichtlichen Aufwendungen des anstehenden Jahres 2012 und diverse Pauschbeträge wirken sich bereits vorab bei der monatlichen Gehaltszahlung mindernd aus, wenn diese als Freibetrag vermerkt worden sind. Dies kann sich auch positiv auf andere staatliche Leistungen, wie beispielsweise das Elterngeld, auswirken. Hierzu kann dem Finanzamt jetzt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bis zum 30.11.12 gestellt werden.

Anlässe, die zu einer Ermäßigung der Lohnsteuer führen können sind beispielsweise:

- hohe Werbungskosten, wie die Pendelfahrten zur Arbeit,
- außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben, soweit sie mindestens 600 Euro pro Jahr betragen,
- Kinderbetreuungskosten,
- Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauerhaft getrennt lebende Ehegatten,
- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene,
- haushaltsnahe Dienstleistungen oder
- Verluste aus anderen Einkunftsarten, etwa einer Firma oder dem Mietshaus.

In der Vergangenheit wurde der Freibetrag auf der guten alten Lohnsteuerkarte auf farbigem Karton eingetragen. Die gibt es jetzt nicht mehr. Denn die Daten der Angestellten werden durch eine Neuregelung in der neuen elektronischen Datenbank – kurz ELSTAM – bei der Finanzbehörde gespeichert. Dies ersetzt die auf der alten Papier-Lohnsteuerkarte enthaltenen Informationen. Das Finanzamt berechnet die voraussichtliche Steuerermäßigung und stellt diesen Betrag den Arbeitgebern in der elektronischen Datenbank zum Abruf bereit. Der Betrieb kann daraufhin die Lohnsteuerabzüge unter Beachtung der Freibeträge ermitteln. Für 2012 müssen aufgrund der Umstellung die Freibeträge grundsätzlich neu beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn keine höheren Freibeträge als im Vorjahr berücksichtigt werden sollen. In diesen Fällen ist weiter ein vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ausreichend. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene müssen nur dann neu beantragt werden, wenn das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Da die voraussichtlichen Aufwendungen 2012 nur in etwa vorläufig kalkulierbar sind, brauchen keine Belege eingereicht werden. Die Finanzbeamten sollen hier auf Weisung in den Lohnsteuerrichtlinien eher großzügig sein und nachvollziehbare oder glaubhaft gemachte Ausgaben ohne kritische Nachfragen akzeptieren. Hintergrund für diese Kulanz ist, dass Arbeitnehmer mit Freibetrag später eine Steuererklärung für das entsprechende Jahr abgeben müssen. Da fallen allzu großzügige Schätzungen auf und führen zu einer Nachzahlung. Das Finanzamt wird die Angaben vorab daher nur beanstanden, wenn konkrete Anhaltspunkte gegen die beantragte Höhe sprechen.

Diese generelle Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gilt aber nicht in Bagatellfällen. Arbeitnehmer sind hiervon trotz Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte befreit, wenn aufgrund der Höhe des Arbeitslohns grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Laufe des Kalenderjahres aus allen Dienstverhältnissen insgesamt lediglich Arbeitslohn in einer Höhe erzielt haben, die in der Summe alle gesetzlich zu gewährenden Frei- und Pauschbeträge nicht überschreitet. Eingeführt wurde hierzu eine jährliche Arbeitslohngrenze von 10 200 Euro, die den Grundfreibetrag, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, den Sonderausgaben-Pauschbetrag und die Mindestvorsorgepauschale beinhaltet. Bei Ehegatten gilt der erhöhte Arbeitslohnbetrag von 19.400 Euro, der den in der Lohnsteuerklasse III enthaltenen gesetzlichen Frei- und Pauschbeträgen entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher der beiden Partner die Lohneinkünfte erzielt. Ist der Steuerzahler jedoch nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, bleibt diese Verpflichtung von der Änderung unberührt. Das gilt etwa für Nebeneinkünfte.

Jahreswagen: Geldwerter Vorteil kann gering ausfallen

Bekommt ein Arbeitnehmer vom Automobilhersteller oder einem Kfz-Händler ein neues Auto verbilligt zur Verfügung gestellt, muss er nicht den überhöhten und zumeist nur auf dem Papier stehenden offiziellen Listenpreis seiner tatsächlichen Zuzahlung gegenüber stellen. Denn Preisnachlässe, die Mitarbeitern beim Erwerb von Jahreswagen



gewährt werden, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie auch im normalen Geschäftsverkehr vom Händler tatsächlich gewährt werden. Durch diesen Tenor eines Urteils vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 5 K 1084/08) verringert sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil deutlich oder tritt überhaupt mehr ein. Sofern ein Autohaus schon ohne Preis- und Vertragsverhandlungen auf die unverbindliche Preisempfehlung freiwillig einen üppigen Rabatt gewährt, ist dieses geringere Angebot der Endpreis. Nur wenn der Arbeitnehmer noch deutlich weniger zahlen muss, kann es zur Lohnsteuerpflicht kommen.

Gewährt nun ein Autohaus oder der Automobilhersteller auf die unverbindliche Preisempfehlung generell einen Preisnachlass, kann dieser höchstens berücksichtigt werden. Von diesem günstigen Angebotspreis wird dann noch ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen und vom ermittelten Ergebnis ein Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro abgezogen. Aufgrund dieser Rechenregelung ergibt sich für Jahreswagen in der Praxis wohl kaum noch ein lohnsteuerrechtlicher Vorteil.

Sofern der Arbeitnehmer die Berechnung des geldwerten Vorteils durch sein Lohnbüro für zu hoch hält, kann er dies in seiner Einkommensteuererklärung für 2010 geltend machen und bekommt dann insoweit die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wieder erstattet. Das muss er dem Finanzamt allerdings durch entsprechende Unterlagen nachweisen. Hilfreich sind hierfür Aufstellungen über die im jeweiligen Jahr erworbenen Modelle und die Preisnachlässe auf den Listenpreis. Dieses Ergebnis entspricht dann dem Anteil an den tatsächlich erzielten Preisnachlässen, die Käufer im Durchschnitt als Folge individueller Preisverhandlungen zusätzlich erreicht haben. Dabei ist unerheblich, ob der Rabatt aufgrund von subjektivem Verhandlungsgeschick des jeweiligen Erwerbers, Ausschöpfen von Recherchemöglichkeiten oder näheren Branchenkenntnissen erfolgt ist.

Beispiel: Die unverbindliche Preisempfehlung des Automobilherstellers für das erhaltene Kfz liegt bei 20.000,00 Euro, der Arbeitnehmer muss lediglich 16.000 Euro bezahlen.

20.000 Euro

- allgemeiner Preisabschlag des Händlers (zum Beispiel 6 Prozent)

1.200 Euro

+ Überführungs-, Transport- und Zulassungskosten 950 Euro

= Maßgeblicher Angebotspreis 19.750 Euro

- 4 Prozent Bewertungsabschlag 790 Euro

= Preis des erworbenen Kfz 18.960 Euro

- Zuzahlung Arbeitnehmer 16.000 Euro

= geldwerter Vorteil 2.960 Euro

- Rabattpflichtbetrag 1.080 Euro

= steuerpflichtiger geldwerter Vorteil 1.880 Euro

- vom Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten auf 2.500 Euro

= zuviel versteuert 620 Euro

Das Finanzamt mindert den Arbeitslohn im Einkommensteuerbescheid also um 620 Euro.

Pilot kann Koffer-Kosten als Werbungskosten steuerlich absetzen

Ist davon auszugehen, dass ein Pilot einen Koffer ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich beruflich genutzt hat, so sind seine Aufwendungen für den Koffer als Werbungskosten anzusehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg im Fall eines Piloten entschieden, der Kosten für die Anschaffung eines Trolleys in Höhe von 225 Euro als Werbungskosten berücksichtigt haben wollte.

Das FG ist nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände davon ausgegangen, dass der Kläger den Koffer ausschließlich oder doch jedenfalls nahezu ausschließlich beruflich genutzt hat und hat den Werbungskostenabzug zugelassen.

So habe der ein Pilot Schreiben seines Arbeitgebers vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass die Angehörigen des Cockpitpersonals eine Tasche oder ähnliches zum Transport von Unterlagen und sonstigem dienstlichem Gepäck benötigen. Der Arbeitgeber bezeichne ein solches Behältnis in den genannten Schreiben ausdrücklich als Arbeitsmittel und stelle fest, dass dieses „einseitig auf der Vorderseite durch einen Schriftzug als dienstliches Gepäckstück gekennzeichnet“ wird.

Familie und Kinder

Außergewöhnliche Belastung: Besuchsfahrten zum auswärts wohnenden Kind

Aufwendungen, die Eltern für die Fahrten zu ihrem auswärts wohnenden Kind anfallen, können nicht bei den außergewöhnlichen Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Der in Rheinland-Pfalz ansässige Kläger hat eine Tochter, die bei der Mutter in Norddeutschland lebt. Jeweils einmal im Monat fand ein „Besuchswochenende“ statt. Hierfür machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen von rund 8.700 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend. Nachdem das Finanzamt die Berücksichtigung der Aufwendungen abgelehnt hatte, zog der Kläger vor Gericht. Er sieht den Gleichheitssatz sei verletzt, wenn mittellosen Vätern Kosten von rund 3.600 Euro im Jahr ersetzt würden, während Vätern mit Einkommen die steuerliche Berücksichtigung der entstandenen Kosten versagt werde. Er verweist auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz, wonach der Träger der Grundsicherung die Umgangskosten eines Vaters übernehmen müsse, dessen Kind seinen Wohnsitz in den USA habe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Es seien keine steuerlich berücksichtigungsfähigen außergewöhnlichen Belastungen gegeben, so das FG. Der Gesetzgeber habe die Aufwendungen des nicht sorgeberechtigten Elternteils für den Umgang mit seinem Kind den typischen Aufwendungen der Lebensführung zugeordnet, die durch den Familienleistungsausgleich – beispielsweise der auch dem nicht Sorgeberechtigten zustehende Kinderfreibetrag oder das Kindergeld – berücksichtigt würden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass Aufwendungen des getrennt lebenden Elternteils für den Umgang mit Kindern durch den Familienleistungsausgleich abgegolten seien, liege auch im Rahmen des gesetzgeberischen Regelungsspielraums. Das steuerrechtliche Existenzminimum, das die existenznotwendigen Aufwendungen bei allen Steuerpflichtigen typisierend ansetze, müsse solchen individuellen Sonderbedarf nicht ausgleichen.

Wegen der Befugnis des Gesetzgebers, das steuerliche Existenzminimum und den Familienleistungsausgleich typisierend zu regeln, könne

eine Ungleichbehandlung auch nicht daraus hergeleitet werden, dass einem Bezieher von Hartz-IV Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch das LSG Rheinland-Pfalz ein Sonderbedarf für seine in den USA lebende Tochter zugestanden worden sei. Das sei kein vergleichbarer Sachverhalt. Demgegenüber habe bereits der Bundesfinanzhof entschieden, dass Steuerpflichtige, die Aufwendungen für Besuchsfahrten nicht geltend machen könnten, nicht in ihren Grundrechten verletzt würden, weil der Gesetzgeber auch im Bereich des subjektiven Nettoprinzips generalisierende und pauschalierende Regelungen treffen dürfe, ohne wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Dem schloss sich auch das FG Rheinland-Pfalz an.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.09.2011, 5 K 2011/10, nicht rechtskräftig

Steuerformulare: Nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen

Hinweise im „Kleingedruckten“ eines Steuerformulars schließen die nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen nicht ohne Weiteres aus. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden und der Klage eines Steuerpflichtigen stattgegeben, der Unterhaltszahlungen an seine Lebensgefährtin und Mutter des gemeinsamen Kindes erst erklärt hatte, nachdem sein Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig geworden war.

Der Kläger lebt mit der Mutter seines im Jahr 2007 geborenen Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Seine Steuererklärung für das Jahr 2008 gab er elektronisch mit ElsterFormular ab, ohne seine Unterhaltszahlungen an die Lebensgefährtin anzugeben. Als er dies etwa ein Jahr nach Erlass des Steuerbescheids nachholte, lehnte das Finanzamt seinen Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung ab, weil er die rechtzeitige Geltendmachung grob fahrlässig versäumt habe.

Der Kläger wandte sich an das FG Hamburg. Dieses hob den ablehnenden Bescheid auf und verurteilte das Finanzamt, die Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen. Zwar sei eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide zugunsten des Steuerpflichtigen nach dem Gesetz nur möglich, wenn ihn kein grobes Verschulden an der Unvollständig-



keit seiner Steuererklärung treffe. Grob schuldhaft handele, wer eine Angabe versäume, die im Steuerklärungsformular abgefragt werde. Ein solcher Fall habe beim Kläger jedoch nicht vorgelegen, weil die Steuerklärungsunterlagen, insbesondere in ElsterFormular, nicht hinreichend deutlich gewesen seien.

Die Erläuterung zur „Anlage Unterhalt“ befasse sich lediglich mit Zahlungen an unterhaltsberechtigte Personen wie Eltern, Großeltern und Kinder. Erst bei genauerer Durchsicht der Anlage fände sich an ihrem Ende eine Erwähnung der Kindsmutter. Dem Kläger sei daher keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Das FG Hamburg stellt insoweit klar, dass das Finanzamt keine überzogenen Anforderungen an die Steuerpflichtigen stellen darf. Es berücksichtigte dabei auch, dass es in ElsterFormular deutlich schwieriger ist, die auszufüllenden Felder zu überblicken, als bei einem Papierformular.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27.09.2011, 1 K 43/11

Rundfunkgebührenpflicht: Studenten nur bei BAföG-Bezug zu befreien

Studenten, die keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, sondern ihren Lebensunterhalt durch einen Studienkredit bestreiten, können grundsätzlich nicht von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sieht eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus persönlichen Gründen vor. Befreit werden danach Bezieher bestimmter staatlicher Sozialleistungen, beispielsweise Empfänger von Sozialhilfe oder Hartz IV, aber auch von BAföG sowie ferner behinderte Menschen mit einem bestimmten Grad der Behinderung. Außerdem können Härtefälle anerkannt werden.

Die klagende Studentin erhält einen rückzahlbaren Studienkredit. Die GEZ zieht sie für einen von ihr genutzten internetfähigen PC zur Zahlung von Rundfunkgebühren heran. Ihren Antrag auf Befreiung lehnte der beklagte Hessische Rundfunk ab. Die Klägerin hatte ihren Antrag damit begründet, dass sie kein Einkommen habe. Dass ihr keine Sozi-

alleistungen zustünden, führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Empfängern von Sozialleistungen.

Die Klage war erfolglos. Eine Befreiung könne die Klägerin weder nach den Regelvoraussetzungen noch als Härtefall beanspruchen, meint das BVerwG. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sehe mittlerweile – anders als früher – eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht schon allgemein dann vor, wenn der Rundfunkteilnehmer nur über ein geringes Einkommen verfügt. Maßgeblich sei vielmehr, dass eine bestimmte staatliche Sozialleistung bezogen wird. Mit der Gewährung dieser Leistung werde gleichsam als Paket auch über die Befreiung von den Rundfunkgebühren entschieden. Die Rundfunkanstalt solle dadurch von einer eigenen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rundfunkteilnehmers entlastet werden.

Eine besondere Härte liege nicht vor, wenn ein Lebenssachverhalt dem Grunde nach von einer dieser Sozialleistungen erfasst wird, die ausbildungsbedingte Einkommenslosigkeit etwa durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Student aber keine Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz erhält, weil er die Voraussetzungen nicht erfüllt oder – aus welchen Gründen auch immer – keinen Antrag auf Gewährung der Leistung gestellt hat. Hierin liegt laut BVerwG weder ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen das Sozialstaatsprinzip.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.10.2011, BVerwG 6 C 34.10

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Berufsbedingter Umzug: Zweite Miete unbeschränkt geltend machen

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Absetzbarkeit einer zweiten Miete bei einem berufsbedingten Umzug rät der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) allen Steuerpflichtigen, im Falle eines berufsbedingten Umzugs die doppelten Mietzahlungen in der Einkommensteuererklärung unbeschränkt geltend zu machen. In laufenden Veranlagungsverfahren und im Rahmen eines Einspruchs oder einer Klage könnten Steuerpflichtige diese Angaben noch nachholen. Wer bereits einen bestandskräftigen Steuerbescheid habe, könne jedoch keine Änderung mehr beantragen.

Hintergrund: Der BFH hatte zum Vorteil der Steuerpflichtigen entschieden, dass Aufwendungen für eine zweite Wohnung am neuen Arbeitsort, die wegen eines Umzugs aus beruflichen Gründen entstehen, unbegrenzt als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Nach Ansicht der Richter gilt dies bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist der alten Familienwohnung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.09.2011

Lohnsteuer: Verbilligte Miete muss kein geldwerter Vorteil sein

Überlässt ein Arbeitgeber seiner eigenen Belegschaft verbilligt Wohnungen, liegt grundsätzlich als geldwerter Vorteil ein Sachbezug vor. Das gilt nach dem am 28.09. vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Urteil aber nur, soweit das Ergebnis aus tatsächlich verlangter Miete + tatsächlich abgerechneten Nebenkosten minus ortsüblicher Kaltmiete + umlagefähige Nebenkosten einen positiven Wert ergibt und damit die Zahlung der Angestellten das übliche Niveau unterschreitet (Az. VI R 65/09).

Dabei ist jeder Mietwert als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist. Passend ist dabei die ortsübliche Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung, die grundsätzlich aus dem örtlichen Mietspiegel zu entnehmen ist, sofern einer vorhanden ist.

Steuerpflichtige Lohnneinnahmen sind grundsätzlich alle Güter, die dem Arbeitnehmer dafür zufließen, dass er seine individuelle Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Hierzu gehören neben Gehältern, Löhnen, Gratifikationen und Tantiemen auch sonstige Vorteile und somit auch die verbilligte Überlassung einer Wohnung. Vorteile werden für eine Beschäftigung aber nur dann gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind. In Abgrenzung hierzu liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Gleiches gilt, wenn sich die Zuwendung als notwendige Begleiterscheinung einer betrieblichen Zielsetzung erweist, betonten die Richter. Das kann beispielsweise die Rufbereitschaft sein, die eine örtliche Nähe des Beschäftigten am Firmensitz nötig macht. Zur Beurteilung der Steuerpflicht ist also zunächst einmal festzustellen, ob

- überhaupt Wohnungen verbilligt überlassen worden sind und
- diese Tatsache ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis hat.

Ein gewichtiges Indiz kann dabei sein, ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen auch an fremde Dritte zu einem niedrigeren als dem üblichen Mietzins vermietet. Dabei erlaubt ein starrer quantitativer Maßstab keinen Rückschluss zum Arbeitsverhältnis, etwa bei einem unter 10 Prozent liegenden Anteil an fremdvermieteten Wohnungen. Dies muss vielmehr im konkreten Fall nach dem jeweiligen verfolgten subjektiven Zweck beurteilt werden, warum der Arbeitgeber solch günstige Wohnungen anbietet.

Sofern die verbilligte Miete einen geldwerten Vorteil darstellt, kann die Freigrenze von 44 Euro im Kalendermonat angewendet werden, da es sich um Sachbezüge handelt. Außerdem kann auch noch ein Rattatfreibetrag von 1.044 Euro im Jahr in Betracht kommen, wenn die Vermietung von Wohnungen durch den Arbeitgeber im Rahmen seiner Vermögensverwaltung auch konkret am Markt und dabei mindestens in gleichem Umfang wie an Arbeitnehmer angeboten wird.



Elektronische Lohnsteuerkarte: Kommt

In der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November 2011 erhalten alle rheinland-pfälzischen Arbeitnehmer ein Schreiben der Finanzverwaltung. Hierin enthalten sind die ab Januar 2012 gültigen Informationen, die der jeweilige Arbeitgeber benötigt, um die Lohnsteuer individuell zu berechnen. Diese sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale, also Steuerklasse, Zahl der Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit waren bislang auf der Vorderseite der Papier-Lohnsteuerkarte abgedruckt. Diese Daten, die der Arbeitgeber bislang nur von der Lohnsteuerkarte seines Arbeitnehmers erhalten hat, werden ihm im neuen Verfahren elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Dies teilt die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz mit.

Mit Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte werden diese Informationen nun als „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) zentral in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Um sicher zu gehen, dass die Angaben korrekt gespeichert wurden, erhält jeder Betroffene laut OFD die Möglichkeit, seine in dem Schreiben aufgeführten Daten zu überprüfen. Stimmen die Angaben nicht, so müssen die Änderungen beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Hierzu können auf der Rückseite des Schreibens die erforderlichen Korrekturen vorgenommen werden. Da mit erhöhtem Publikumsverkehr in den Finanzämtern zu rechnen ist, empfiehlt die OFD Koblenz, diese Korrekturen der persönlichen ELStAM über den Postweg einzureichen.

Einen Vorteil des neuen, elektronischen Verfahrens sieht die OFD darin, dass die Kommunikation zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Finanzamt erleichtert wird und Behördengänge entfallen. So würden steuerlich relevante Angaben, wie Heirat oder Geburt eines Kindes, von den Gemeinden direkt der Datenbank übermittelt. Auch werde langfristig Geld gespart. So entfielen die Kosten für die Herstellung und den Versand der Papier-Lohnsteuerkarte.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 07.10.2011

Fahrtkosten zur Baustelle: Können nach Dienstreisegrundsätzen abgezogen werden

Ein Monteur, der über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände eines Kunden seines Arbeitgebers eingesetzt wird, hat dort keine regelmäßige Arbeitsstätte. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar und entschied, dass die Fahrtkosten eines Monteurs zur Baustelle nach Dienstreisegrundsätzen steuerlich abgezogen werden können.

Der Kläger war als angestellter Monteur für die Inbetriebnahme und die Wartung industrieller Großanlagen verantwortlich. Hierzu war er im Streitjahr an insgesamt 223 Tagen in einem Baucontainer auf dem Betriebsgelände eines Kunden seines Arbeitgebers tätig. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrten dorthin lediglich einen Werbungskostenabzug in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer), da es den Baucontainer als regelmäßige Arbeitsstätte ansah. Der Kläger begehrte dagegen die Berücksichtigung der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen.

Das FG gab dem Kläger Recht und gewährte ihm einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 Euro pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer. Die niedrigere Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelte nur bei einer ortsfesten dauerhaften betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Dies sei bei einem leicht abtransportierbaren Baucontainer auf dem Betriebsgelände eines Kunden nicht der Fall. Der Kläger habe sich nicht darauf einstellen können, über einen längeren Zeitraum dieselbe Strecke zurücklegen zu müssen. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, sei die Anwendung der den Werbungskostenabzug begrenzenden Ausnahmeregelung gerechtfertigt. Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.09.2011, 10 K 2037/10 E

Bauen & Wohnen

Virtuelle Kraftwerke: Regierung soll steuerliche Behandlung klären

Die steuerliche Behandlung von virtuellen Kraftwerken ist Thema einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/7100). Darin fragen die Abgeordneten nach den Auswirkungen einer geplanten neuen Definition von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme. In der Branche werde befürchtet, dass bei der gemeinsamen Steuerung kleiner Energieerzeugungsanlagen diese Anlage wie eine große Anlage angesehen würde und steuerliche Nachteile zu erwarten seien, heißt es im Vorwort zur Kleinen Anfrage.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.10.2011

Gemischt genutztes Gebäude von Ehegatten: Vorsteuerabzug nur eingeschränkt möglich

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei aktuellen Urteilen den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer, die Ehegatten bei der Errichtung eines sowohl unternehmerischen als auch privat genutzten Gebäudes in Rechnung gestellt wird, eingeschränkt.

Beide Urteile betrafen denselben Fall. In der Sache V R 41/09 hatte die Ehefrau Klage erhoben, die zusammen mit ihrem unternehmerisch tätigen Ehemann ein gemischt-genutztes Gebäude auf einem ihr und ihrem Ehemann jeweils zur Hälfte gehörenden Grundstück errichtet hatte. Von der Nutzfläche entfielen 41,50 Prozent im Wesentlichen auf ein vom Ehemann unternehmerisch genutztes Büro, den Rest nutzten die Eheleute zu eigenen Wohnzwecken. Ihren hälftigen Miteigentumsanteil vermietete die Klägerin umsatzsteuerpflichtig an ihren Ehemann und machte aus den anteiligen Baukosten den Vorsteuerabzug geltend.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück, weil sie mit der Vermietung des Miteigentumsanteils an ihren Ehemann nicht im umsatzsteuerrechtlichen Sinne wirtschaftlich tätig sein habe können. Denn bei einer Miteigentümergemeinschaft würden die auf ein Arbeitszimmer entfallenden Räum-

lichkeiten an den unternehmerisch tätigen Miteigentümer bis zur Höhe seines Miteigentumsanteils geliefert, wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „HE“ entschieden habe. Sie könnten daher insoweit nicht mehr Gegenstand einer Vermietung durch den anderen Gemeinschaftler – wie die Klägerin im Streitfall – sein.

Der Vorsteuerabzug des Ehemanns, der Gegenstand der Klage in der Sache V R 42/09 war, scheiterte daran, dass der Ehemann die bei gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern erforderliche und sofort bei Leistungsbezug zu treffende Zuordnungsentscheidung nicht „zeitnah“ dokumentiert hatte. Die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung müsse zwar nicht bereits mit Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen erfolgen, sondern könne auch noch im Rahmen der Jahressteuererklärung geschehen, so der BFH. Zur Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit hält es der BFH allerdings für erforderlich, dass der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres dem Finanzamt gegenüber dokumentiert.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 07.07.2011, V R 41/09 und V R 42/09

Angehörige: Miete ohne Nebenkosten müssen nicht schädlich sein

Wollen Immobilienbesitzer das Finanzamt an den Bau- oder Erwerbskosten sowie laufenden Aufwendungen eines Hauses beteiligen, lässt sich dies über ein familieninternes Sparmodell umsetzen. Hierbei wird eine Wohnung deutlich unter Marktniveau an Verwandte vermietet, was zu geringen steuerpflichtigen Einnahmen, aber vollem Werbungskostenabzug führt. Klassisches Beispiel ist das Zweifamilienhaus, in dem neben den Eltern auch ein Kind lebt.

Allerdings schauen Finanzbeamte bei Verträgen mit Angehörigen näher hin: Wird der Mietvertrag wie allgemein üblich abgeschlossen oder nur mit dem Zweck, Steuern zu sparen? Für die Anerkennung der Abmachung verlangt der Fiskus, dass der Mietvertrag wirksam abgeschlossen wurde. Die Schriftform ist zwar nicht erforderlich, aber unbedingt zu empfehlen. Die Vereinbarungen dürfen nicht rückwirkend getroffen werden und müssen klar und eindeutig wie unter Fremden gestaltet sein. Die Miete muss laufend fließen, am besten per Überweisung. So



lässt sich nachweisen, dass das Mietverhältnis nicht nur auf dem Papier steht, sondern Realität ist.

Doch nicht bei jeder abweichenden Regelung streicht das Finanzamt Angehörigenverträge. Zwar muss ein Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen grundsätzlich wie auch Vereinbarungen in anderen Bereichen einem Fremdvergleich standhalten. Oberste Priorität ist dabei, dass die familiäre Vereinbarung rechtlich wirksam geschlossen und auch entsprechend tatsächlich durchgeführt wird. Dabei hat aber nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen sofort die steuerliche Nichtanerkennung zur Folge. So sind etwa fehlende Nebenkostenabreden alleine noch nicht schädlich, aber wiederum ein Punkt für Unüblichkeit. Je mehr davon zusammenkommen, desto eher plädiert der Fiskus für die steuerliche Nichtanerkennung.

Nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Niedersachsen handelt es sich bei der Zahlung der Nebenkosten um eine Nebenpflicht. Hier können Unklarheiten bei zunehmender finanzieller Bedeutung gewichtige Anzeichen für die private Veranlassung der Wohnungsüberlassung sein und die steuerliche Anerkennung gefährden. Dies trifft auf einen Mietvertrag aber nicht alleine deshalb zu, weil Vereinbarungen über Nebenkosten fehlen oder keine Abrechnung über die Nebenkosten erteilt werden. Denn die Richter verweisen darauf, dass es auch bei Fremdvermietungen häufig zu Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten bei den Nebenkostenabreden und Abrechnungen kommt. Daher ist es noch unschädlich, wenn die Nebenkostenabrechnung verspätet erteilt und anschließend keine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlich höheren Nebenkosten vorgenommen wird.

Provisionsanspruch trotz Ersatz-Makler

Ein Makler, der einem Kaufinteressenten ein Haus gezeigt hat, kann, wenn es danach innerhalb eines zeitlich angemessenen Abstands zum Kauf kommt, eine Provision verlangen. Das gilt auch dann, wenn der Hauseigentümer den Makler nach der Besichtigung durch den Interessenten gewechselt hat und das zum Kauf stehende Objekt vom Käufer über den neuen Makler noch einmal in Augenschein genommen wurde, wie das Coburger Landgericht (LG) klarstellt.

Ende 2008 ließ sich der Beklagte von dem klagenden Makler ein von diesem angebotenes Einfamilienhaus zeigen. Der letzte Kontakt zwischen ihm und dem Makler fand im Februar 2009 statt. Nachdem der Hauseigentümer den Makler gewechselt hatte, sah sich der Beklagte über diesen das Anwesen noch einmal an. Im August 2009 wurde der Kaufvertrag unterzeichnet. Der klagende Makler meint, dass es aufgrund seiner Tätigkeit als Makler zu dem Kauf gekommen sei. Der Beklagte geht dagegen davon aus, dass ihm das Vertragsobjekt durch den zweiten Makler nachgewiesen worden ist.

Das LG Coburg gab dem Kläger Recht. Zwischen ihm und dem Beklagten sei ein Maklervertrag zustande gekommen. Dem Inserat des Maklers aus dem Jahr 2008 sei zu entnehmen gewesen, dass eine Maklerprovision fällig wird. Die Leistung des Klägers liege darin, dass er dem Beklagten die Besichtigung ermöglicht und den Kontakt zum Verkäufer hergestellt habe.

Diese Tätigkeit sei für den Abschluss des Kaufvertrages auch ursächlich geworden, meint das Gericht. Sofern der Kaufvertragsabschluss dem Nachweis durch den Makler in angemessenem Abstand folge, werde eine solche Ursächlichkeit vermutet. Angesichts eines zeitlichen Abstands von etwa acht Monaten zwischen der ersten Besichtigung und dem Kaufvertrag sah das LG eine (Mit-) Ursächlichkeit für den Abschluss des Kaufvertrages als gegeben an.

Durch die spätere Tätigkeit des zweiten Maklers und dessen Verlangen nach Maklerlohn ändere sich nichts, betonen die Richter. Der zweite Makler hätte wegen der Vorkenntnis des Beklagten von vorneherein keine eigene provisionspflichtige Nachweistätigkeit entfalten können. Der Beklagte habe ja bereits das später gekaufte Haus gekannt.

Landgericht Coburg, Urteil vom 22.03.2011, 23 O 590/10 und Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 19.08.2011, 6 U 9/1

Ehe, Familie & Erben

Außergewöhnliche Belastung: Unterhaltszahlungen an Schwiegermutter

Unterhaltszahlungen der Ehefrau an die Schwiegereltern können während des Bestehens der Ehe als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Dies gilt auch dann, wenn die Eheleute getrennt leben, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Die Klägerin lebte von ihrem Ehemann getrennt und leistete dennoch Unterhaltszahlungen an ihre in der Türkei lebende verheiratete Schwiegermutter. Das Finanzamt lehnte einen Abzug der Aufwendungen ab, weil die Klägerin gegenüber ihrer Schwiegermutter nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sei. Das Finanzgericht bestätigte dies und sah die Zahlungen nur bei einer intakten Ehegemeinschaft als abzugsfähig an.

Der BFH gab demgegenüber der Klägerin Recht. Der Wortlaut der einschlägigen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes stelle lediglich auf den zivilrechtlichen Bestand eines Eheverhältnisses ab. Die Vorschrift sei auch nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein Abzug von Unterhaltszahlungen an verschwägerte Personen nur bei einer intakten Ehe geboten sei.

Der BFH hielt den Rechtsstreit allerdings noch nicht für entscheidungsreif und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Finanzgericht zurück. Es müsse noch geprüft werden, ob nicht der Schwiegervater der Klägerin für den Unterhalt der Schwiegermutter habe aufkommen können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.07.2010, VI R 13/10

Elterngeld: Kürzung greift nicht für vor 2011 geborene Kinder

Die Kürzung des Elterngeldes von 67 auf 65 Prozent des durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens, die im Haushaltbegleitgesetz 2011 beschlossen wurde, betrifft nur Elterngeldansprüche für ab dem 01.01.2011 geborene Kinder. Dies stellt das Sozialgericht (SG) Wiesbaden klar.

Der Kläger beantragte im August 2010 bei der zuständigen Elterngeldkasse die Gewährung von Elterngeld für den 13. und 14. Lebensmonat

seines im Juli 2010 geborenen Kindes (sogenannte „Vätermonate“). Die Beklagte bewilligte zunächst das beantragte Elterngeld für Juli bis September 2011 unter Zugrundelegung von 67 Prozent des durchschnittlich erzielten Netto-Erwerbseinkommens. Im Januar 2011 änderte sie den Bescheid dahingehend ab, dass das Elterngeld nunmehr – unter Berufung auf das Haushaltbegleitgesetz 2011 – lediglich 65 Prozent des letzten durchschnittlichen Erwerbseinkommens betrug. Der hiergegen gerichteten Klage gab das SG statt und hob den Änderungsbescheid der Beklagten auf.

Der Gesetzgeber habe im Haushaltbegleitgesetz 2011 oder anderen Regelungen keine Festlegung getroffen, auf welche Elterngeldansprüche die zum 01.01.2011 in Kraft getretene Kürzung des Elterngeldes Anwendung finde. Mangels ausdrücklicher Übergangs- oder Stichtagsregelung sei auf die allgemeinen Grundsätze intertemporären Rechts abzustellen, meint das SG. Danach sei das Recht maßgeblich, dass zur Zeit des anspruchsbegründenden Ereignisses gegolten habe, soweit nicht später in Kraft getretenes Recht ausdrücklich etwas anderes bestimme. Maßgebliches anspruchsbegründendes Ereignis sei hier die Geburt des Kindes und nicht etwa – wie die Beklagte meine – der Beginn des jeweiligen Lebensmonats.

Sozialgericht Wiesbaden, Urteil vom 26.09.2011, S 2 EG 17/11

Lange auf Studienplatz gewartet: Dennoch kein Anspruch auf Zulassung

Allein eine lange Wartezeit auf den gewünschten Studienplatz gibt dem Bewerber noch keinen Anspruch darauf, vorläufig zum Wunschstudium zugelassen zu werden. Dies verdeutlichen mehrere Eilbeschlüsse des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts (OVG), mit denen die Richter vorläufig die vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wegen überlanger Wartezeit verfügte Studienplatzvergabe in medizinischen Studiengängen gestoppt haben.

Das VG Gelsenkirchen hat am 29.09.2011 die Stiftung für Hochschulzulassung (früher ZVS) verpflichtet, Studienbewerber vorläufig zum Studium der Tier- beziehungsweise Humanmedizin zuzulassen, weil diese bereits seit sechs Jahren auf eine Zulassung warteten. Gegen diese Entscheidungen hat die Stiftung für Hochschulzulassung beim OVG



Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Vollziehung der Beschlüsse des VG bis zur Entscheidung über die dagegen gerichteten Beschwerden auszusetzen.

Das OVG hat diesen Anträgen entsprochen, weil es die Beschlüsse des VG für fehlerhaft hält. Aller Voraussicht nach hätten die schon sechs Jahre auf einen Studienplatz wartenden Antragsteller derzeit keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium der Medizin/Tiermedizin. Es sei derzeit nicht ersichtlich, dass die Studienbewerber endgültig keinen Studienplatz erhielten. Wenn ein Studienbewerber bereits länger als die Dauer des Regelstudiums auf die Zulassung zum Studium der Medizin/Tiermedizin warte, folge hieraus nicht, gerade in dem hier in Rede stehenden Wintersemester 2011/2012 zugelassen zu werden.

Eine Benachteiligung wäre laut OVG erst dann als Grundrechtsverletzung zu beurteilen, wenn sie sich nicht mehr ausgleichen ließe und der Studienplatzbewerber endgültig keinen Studienplatz erhielte. Das sei hier nicht zu erkennen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass eine Zulassung zum Wintersemester 2012/2013 hinreichend wahrscheinlich sei. Damit wäre die verfassungsrechtlich abgesicherte Chance einer (wenn auch verspäteten) Zulassung zum gewünschten Studium aber noch gegeben.

Des Weiteren würde die Vollziehung der vom VG verfüigten Anordnungen Bewerber im Auswahlverfahren der Hochschulen verdrängen, obwohl ein grundsätzlicher Vorrang des möglicherweise überlang wartenden Studienbewerbers nicht ohne Weiteres bejaht werden könne, gibt das OVG zu bedenken.

Es sei nicht davon auszugehen, dass ein Studienbewerber bei einer unzumutbar langen Wartezeit einen unmittelbaren Anspruch auf Zulassung zum gewünschten Studium habe. Vielmehr obliege die Entscheidung über Umfang und Prioritäten des Hochschulausbaus in erster Linie dem Gesetzgeber, betonen die Richter. Dieser müsse selbst ein verfassungsgemäßes Auswahlverfahren schaffen und das Verfahren gegebenenfalls entsprechend nachbessern.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 13 B 1214/11, 13 B 1215/11, 13 B 1216/11, 13 B 1217/11 und 13 B 1218/11, unanfechtbar

Elternzeit: Nachträgliche Verlängerung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, müssen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Eine damit festgelegte Elternzeit kann der Arbeitnehmer nur verlängern, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Über seine Zustimmung muss der Arbeitgeber nach billigem Ermessen entscheiden.

Die Klägerin ist seit 2005 bei der Beklagten als Arbeiterin in Vollzeit beschäftigt. Am 03.01.2008 gebar sie ihr fünftes Kind und nahm deshalb bis 02.01.2009 Elternzeit in Anspruch. Mit Schreiben vom 08.12.2008 bat sie die Beklagte erfolglos, der Verlängerung ihrer Elternzeit um ein weiteres Jahr zuzustimmen. Sie berief sich auf ihren Gesundheitszustand. Nachdem die Klägerin ab dem 05.01.2009 ihre Arbeit nicht wieder aufnahm, erteilte ihr die Beklagte eine Abmahnung wegen unentschuldigtem Fehlens.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, der Verlängerung der Elternzeit zuzustimmen und die Abmahnung aus der Personalakte der Klägerin zu entfernen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Klage insgesamt abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, der Arbeitgeber dürfe die Zustimmung zur Verlängerung der Elternzeit bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs frei verweigern. Die Beklagte habe nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt. Die Abmahnung sei berechtigt gewesen, da die Klägerin unentschuldig der Arbeit fern geblieben sei. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG Erfolg. Dieses hat die Sache an das LAG zurückverwiesen. Der Arbeitgeber müsse nach billigem Ermessen darüber entscheiden, ob er der Verlängerung der Elternzeit zustimmt. Hierzu habe das LAG noch tatsächliche Feststellungen zu treffen. Danach muss es laut BAG erneut darüber entscheiden, ob die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.10.2011, 9 AZR 315/10

Medien & Telekommunikation

Klageerhebung per E-Mail: Kann ohne qualifizierte digitale Signatur unwirksam sein

Die wirksame Erhebung einer Klage per E-Mail bei einem Finanzgericht (hier Hamburg) erfordert die Beifügung einer qualifizierten digitalen Signatur, wenn das betreffende Bundesland diese Signatur in einer Verordnung vorgeschrieben hat. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Seit 2005 sieht die Finanzgerichtsordnung vor, dass Klagen bei Finanzgerichten (FG) elektronisch eingereicht werden können. Es bleibt den Bundesländern überlassen, Art und Weise der elektronischen Einreichung von Dokumenten durch eigene Rechtsverordnungen zu regeln. Für Klageschriften müssen die Verordnungen allerdings die Beifügung einer qualifizierten digitalen Signatur vorsehen. Geht eine Klage ohne diese Signatur ein, ist sie unwirksam und wird einer schriftlichen, aber ohne Unterschrift erhobenen Klage gleichgestellt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger seine Klage kurz vor Ablauf der Klagefrist mit einfacher E-Mail beim FG Hamburg eingereicht. Die einschlägige hamburgische Rechtsverordnung sieht die Beifügung einer qualifizierten digitalen Signatur vor, „sofern für Einreichungen die elektronische Form vorgeschrieben ist“. Das FG urteilte, es sei zwar keine elektronische Einreichung von Klagen vorgeschrieben. Die Formulierung in der Verordnung sei aber verunglückt und erkennbar dahin zu verstehen, dass sie die wahlweise zulässige elektronische Klageerhebung betreffe. Deshalb behandelte das FG die Klage als unzulässig. Der BFH, der die landesrechtliche Regelung nicht selbst auslegen darf, sondern nur die Vereinbarkeit der Auslegung durch das FG mit Bundesrecht zu prüfen hat, hatte unter diesem Aspekt keine Bedenken gegen die Handhabung des FG.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 26.07.2011, VII R 30/10

Private Sportwetten und andere Glücksspiele: Verbot des Angebots im Internet wirksam

Das in einer Regelung des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) vom 01.01.2008 enthaltene Verbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet ist wirksam. Es verstößt insbeson-

dere nicht gegen das Recht der Europäischen Union. Das betont der Bundesgerichtshof (BGH).

In den zugrunde liegenden Fällen hatten in- und ausländische Wettunternehmen auch nach dem 01.01.2008, also nach dem Inkrafttreten des GlüStV, ihr Wettangebot im Internet unter ihren jeweiligen Domainnamen präsentiert und beworben. Deutsche Spieler konnten dieses Angebot nutzen. Die Wettunternehmen wurden von verschiedenen staatlichen Lottogesellschaften auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. Die Klagen waren vor den Instanzgerichten überwiegend erfolgreich.

Der BGH, der erstmals über die Rechtslage nach Inkrafttreten des GlüStV zu entscheiden hatte, hat die Klagen der Lottogesellschaften für begründet erachtet. Soweit den Beklagten von Behörden der DDR im Jahr 1990 vor der Wiedervereinigung Genehmigungen zum Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspielen erteilt worden sind, folge daraus keine Berechtigung, diese Tätigkeit entgegen dem GlüStV nach dem 01.01.2008 im Internet auszuüben. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) könnten sich die Beklagten auch nicht auf eine durch einen anderen Mitgliedstaat – etwa Gibraltar oder Malta – erteilte Erlaubnis berufen, um in Deutschland Glücksspiele im Internet anzubieten.

Das Verbot von Glücksspielen im Internet nach dem GlüStV stelle zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in der EU dar. Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Ziele wie Suchtbekämpfung, Jugendschutz und Betrugsvermeidung könnten dies aber rechtfertigen. Wegen der größeren Gefahren des Internets, insbesondere Anonymität, fehlende soziale Kontrolle und jederzeitige Verfügbarkeit, dürfe dieser Vertriebsweg stärker als herkömmliche Absatzwege eingeschränkt werden.

Das im GlüStV enthaltene Verbot erfülle auch die vom EuGH entwickelte Anforderung der Kohärenz. Danach müssten Maßnahmen, mit denen ein Mitgliedstaat die Spieltätigkeit beschränkt, dazu beitragen, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Glücksspielstaatsvertrag insgesamt das Kohärenzkriterium erfülle. Es sei also nicht entscheidend, welche Regeln in Deutschland für Automaten Spiele oder herkömmli-



che Spielbanken gelten, die eine persönliche Anwesenheit der Spieler voraussetzen.

Der BGH hat eine andere Regelung des GlüStV, die die Werbung für öffentliches Glücksspiel unter anderem im Internet verbietet, ebenfalls als wirksam angesehen.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 28.09.2011, I ZR 92/09, I ZR 189/08, I ZR 30/10, I ZR 43/10 und I ZR 93/10

Microsoft: Gewinnt Rechtsstreit über Windows-Software mit Echtheitszertifikaten

Microsoft hat im Streit um den Vertrieb von mit Echtheitszertifikaten versehene Windows-Software einen Erfolg erzielt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die beklagte Software-Händlerin dem Unternehmen für den Vertrieb Lizenzgebühren zahlen muss. Die klagende Microsoft Corporation ist Inhaberin der Wortmarke „MICROSOFT“, unter der sie die Betriebssystem-Software „Windows“ vertreibt. Bei der so genannten OEM-Version wird die Software durch den Computerhersteller auf der Festplatte der Computer vorinstalliert. Die Käufer der Computer erhalten zusätzlich eine Sicherungs-CD mit der Software (so genannte Recovery-CD). Bei diesem Vertriebsweg sind die Echtheitszertifikate, die die Klägerin ihren Produkten beifügt, an dem Computer selbst angebracht.

Die Beklagte handelt mit Softwareprodukten. Sie erwarb von Unternehmen, die mit gebrauchten Computern handeln, Recovery-CDs mit der Software „Windows 2000“ sowie Echtheitszertifikate, die von den Computern abgelöst worden waren. Die Beklagte brachte diese Echtheitszertifikate an den Recovery-CDs an und verkaufte diese weiter. Dabei wurden Datenträger veräußert, die mit Echtheitszertifikaten versehen waren, die ursprünglich nicht aus demselben Paket (Computer mit Sicherungs-CD) stammten. Die Klägerin sieht darin eine Verletzung ihrer Markenrechte.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt und festgestellt, dass sie der Klägerin eine angemessene Lizenzgebühr zahlen muss. Die dagegen eingelegten Rechtsmittel der Beklagten hatten keinen Erfolg.

Zwar seien die von der Beklagten vertriebenen Datenträger und die Computer, an denen die von der Beklagten verwendeten Echtheitszer-

tifikate angebracht waren, mit Zustimmung der Klägerin im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gelangt, so der BGH. Die Klägerin könne sich aber aus berechtigten Gründen dem Vertrieb der mit den Echtheitszertifikaten versehenen Sicherungs-CDs widersetzen. Der Verbraucher werde einem mit dem Echtheitszertifikat versehenen Datenträger die Aussage entnehmen, dass dieser von der Klägerin selbst oder mit ihrer Zustimmung als echt gekennzeichnet wurde. Er werde die Verbindung des Datenträgers mit dem Zertifikat der Klägerin als Markeninhaberin zuschreiben und erwarten, dass diese durch die Verbindung die Gewähr dafür übernommen hat, dass die so gekennzeichnete Ware unter ihrer Kontrolle hergestellt wurde und sie für die Echtheit einsteht. Dies sei aber nicht der Fall.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.10.2011, I ZR 6/10

Sportwetten: Als „50-Cent-Gewinnspiele“ im Internet unzulässig

Sportwetten, die über das Internet in der Form sogenannter 50-Cent-Gewinnspiele angeboten werden, unterfallen dem Internetverbot des Glücksspielstaatsvertrags. Sie sind nicht durch den Rundfunkstaatsvertrag allgemein zugelassen. Dies stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) klar.

Mit seinem Urteil bestätigt der BayVGh die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, das bereits in erster Instanz die durch die Regierung von Mittelfranken verfügte Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung dieser Gewinnspiele durch die Klägerin für rechtmäßig erachtet hatte.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25.08.2011, 10 BV 10.1176

Staat & Verwaltung

Vereinfachung des Steuerrechts: Vier Bundesländer legen Zehn-Punkte-Papier vor

Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bremen haben am 14.10.2011 einen gemeinsamen Vorschlag zur Vereinfachung des Steuerrechts vorgestellt. Das Zehn-Punkte-Papier sieht Vereinfachungen in den Bereichen „Außergewöhnliche Belastungen“, „Arbeitnehmer“, „Steuervergünstigungen“ und „Unternehmer“ vor. Die Vorschläge sollen mit den anderen Ländern diskutiert werden. Am Ende soll ein einvernehmlicher Beschluss der Finanzministerkonferenz stehen. Auf dieser Basis soll dann ein Gesetzesvorschlag als Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht werden.

Im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen schlagen die Länder eine Erhöhung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und eine gleichzeitige Neujustierung ihrer Abgeltungswirkung vor. Ferner sollen zukünftig die Kosten für Pflegeleistungen und ärztliche Betreuung direkt aus der Rechnung der Pflegeeinrichtung in die Steuererklärung übernommen werden können und nicht mehr künstlich in die Bereiche Pflege, Unterkunft und Verpflegung nach steuerlichen Gesichtspunkten aufgesplittet werden müssen. Schließlich sollen künftig nur noch Unterhaltszahlungen an Bedürftige im Inland steuerlich abgezogen werden können.

Im Bereich „Arbeitnehmer“ soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in drei separate Pauschbeträge für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (560 Euro), Aufwendungen für die berufliche Nutzung privater Computer sowie Kontoführungsgebühren (140 Euro) und in Aufwendungen für übrige Werbungskosten (300 Euro) aufgeteilt werden. Dies soll den bisherigen Einzelnachweis von Bagatell-Werbungskosten vermeiden. Zudem soll eine Angleichung der Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben stattfinden und damit ungerechtfertigte Steuersparmöglichkeiten geschlossen werden. Weiterhin soll die Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge dafür sorgen, dass diese nicht mehr sachwidrig als Steuerbefreiung für Gutscheine genutzt werden kann.

Im Bereich der Steuervergünstigungen schlagen die vier Bundesländer vor, für die Steuerermäßigung bei Handwerkerrechnungen einen Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro einzuführen, bis zu dem Rechnungs-

beträge unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus wollen die Länder das Steuerrecht durch die Abschaffung der teilweisen Steuerbefreiung des sogenannten Carried Interest (Initiatorenvergütungen) bei Private Equity-Fonds entschlacken. Die Arbeitnehmer-Sparzulage soll in die Altersvorsorgezulage integriert werden.

Im Bereich „Unternehmen“ soll der komplizierte § 15a Einkommensteuergesetz umgestaltet werden, indem die Verquickung von Handelsrecht und Steuerrecht innerhalb dieser Vorschrift gelöst wird. Das bislang für den Verlustabzug maßgebende Handelsrecht werde durch bekannte steuerliche Ansätze ersetzt.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, PM vom 14.10.2011

Stille Reserven: EU-Kommission verlangt Änderung bei Besteuerung

Die Europäische Kommission pocht auf den Abbau diskriminierender Regeln bei der Besteuerung stiller Reserven in Deutschland. Sie hat Deutschland förmlich dazu aufgefordert, seine Steuervorschriften für stille Reserven dahingehend zu ändern, dass bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen nicht länger benachteiligt sind.

Rechtlicher Hintergrund: Nach dem deutschen Steuerrecht ist eine Übertragung stiller Reserven (etwa Gebäude oder Grundstücke) nur innerhalb Deutschlands möglich. Damit werden Steuerzahler benachteiligt, die Reserven auflösen, um sie in anderen EU-Staaten oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums neu zu investieren.

Die Kommission beschloss deshalb die zweite Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland. Wenn Deutschland nicht innerhalb von zwei Monaten Schritte ergreift, um sein Steuerrecht anzupassen, kann die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof klagen.

Europäische Kommission, PM vom 29.09.2011



Doppelbesteuerung: Bundesrat billigt drei Abkommen

Der Bundesrat hat am 14.10.2011 drei internationalen Doppelbesteuerungsabkommen zugestimmt, darunter auch dem umstrittenen Abkommen mit der Schweiz.

Das bislang mit der Schweiz geltende Doppelbesteuerungsabkommen wurde 1971 unterzeichnet, ist im Jahr 1972 in Kraft getreten und wurde seither dreimal revidiert. Es enthält jedoch eine Informationsaustauschklausel, die erheblich hinter dem weltweit anerkannten Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zurückbleibt. Das am 27.10.2010 unterzeichnete Änderungsprotokoll verpflichtet nun neben weiteren Änderungen dazu, entsprechend dem OECD-Standard auf Ersuchen Informationen zu erteilen, die zur Besteuerung im ersuchenden Staat voraussichtlich erheblich sind.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 21.09.2011 unverändert angenommen. Jetzt hat auch der Bundesrat grünes Licht gegeben. Außerdem billigte er die Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik mit Irland und der Republik Zypern.

Bundesrat, PM vom 14.10.2011

Politisch rechts stehende Lehrerin: Durfte in „Schwarze Liste“ aufgenommen werden

Eine Lehrerin, die früher Mitglied der Republikaner war und für das Bürgerbündnis „Pro Schwalm-Eder“ kandidiert hat, durfte in die „Schwarze Liste“ des Hessischen Kultusministeriums aufgenommen werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt entschieden und die Klage der Lehrerin auf Löschung ihres Namens aus der Liste abgewiesen.

Der Lehrerin war im März 2006 durch das staatliche Schulamt wegen „berechtigter Zweifel an der Verfassungstreue“ fristlos gekündigt worden. Ein Kündigungsschutzverfahren endete mit einem Vergleich. Nach Einführung der „Schwarzen Liste“ im Jahr 2008 durch das Hessische Kultusministerium wurde die Klägerin dort als ungeeignete Lehrkraft vermerkt und über die Eintragung informiert.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Weder die Einrichtung einer solchen Liste noch die Aufnahme der Daten der Klägerin sei rechtlich zu beanstanden, so das VG. Der Beklagte habe hinreichende Anhaltspunkte dafür dargelegt, dass sich die Klägerin nicht zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekenne. Die Klägerin sei viele Jahre lang Mitglied der Republikaner und für diese Partei Mitglied des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises gewesen.

Nach ihrem Austritt bei den Republikanern im Frühjahr 2006 habe sie dann für das Bürgerbündnis „Pro Schwalm-Eder“ als parteilose Bürgerin kandidiert, wobei sie in ihrem Austrittsschreiben eine sehr distanzierte Haltung zum deutschen Staat habe erkennen lassen. Weiterhin gehörten viele Vorstandsmitglieder des Bündnisses „Pro Schwalm-Eder“ als aktive Mitglieder der NPD oder neonazistischen Organisationen der Skinhead-Szene an. Wenn sich die Klägerin auf der Liste eines solchen Bürgerbündnisses aufstellen ließe, müsse sie auch damit rechnen, mit den Zielen und den Vorstellungen der übrigen auf der Liste vertretenen Kandidaten in Verbindung gebracht zu werden, so das VG. Schließlich ergäben sich die Zweifel an der Verfassungstreue auch aus diversen Auftritten bei politischen Kundgebungen, unter anderem bei rechtsextremen Jugendorganisationen oder als Interviewpartnerin der NPD-Zeitschrift „Deutsche Stimme“. Auch das private Umfeld der Klägerin spreche dafür, dass sie sich politisch dem rechten Rand zugehörig fühle. Unter anderen sei ihr Ehemann seit 2010 Kreisvorsitzender der NPD in Nordhessen. Darüber hinaus hätten neben der Klägerin noch drei weitere Familienmitglieder bei der Kreistagswahl 2006 auf der Liste des Bürgerbündnisses kandidiert.

Die Aufnahme in die „Schwarze Liste“ des Kultusministeriums stelle auch keinen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Klägerin dar, so das VG. So rechtfertige es der hochrangige Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und die Gefahr, dass eine gegen diese Ordnung eingestellte Lehrkraft die Erziehung der ihr anvertrauten Kinder zu verfassungsfeindlicher Einflussnahme missbrauchen könnte, der Klägerin diese Einschränkung bei der Berufswahl zuzumuten.

Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 24.08.2011, 5 K 1685/10. DA, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Busfahrer: Entkommt eventuell der Haftung für geschmuggelte Zigaretten

Ein Busfahrer aus Schweinfurt muss wahrscheinlich nicht dafür einstehen, dass in seinem Bus Schmuggelzigaretten gefunden worden sind, die sich keinem Fahrgast zuordnen lassen. Jedenfalls haben die Zollbeamten ihren Ermessensspielraum nicht ausreichend zugunsten des Fahrers ausgenutzt. Dies hat das Münchener Finanzgericht (FG) entschieden, wie der Bayerische Rundfunk auf seiner Internetseite berichtet.

Im Bus des Fahrers waren in der Nähe der deutsch-tschechischen Grenze unverzollte Zigaretten gefunden worden. Dafür sollte der Fahrer über 500 Euro an Tabaksteuer zahlen. Ob es dabei bleibt, ist noch offen. Das FG München hat die Zollverwaltung lediglich dazu verpflichtet, wegen der fehlerhaften Ermessensentscheidung noch einmal über den Fall zu entscheiden.

Bayerischer Rundfunk online, Meldung vom 13.10.2011

Private Trunkenheitsfahrt kann den Arbeitsplatz kosten

Ein Kraftfahrer, der bei einer privaten Autofahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,36 Promille erappt wird, kann seinen Arbeitsplatz verlieren. Dies zeigt ein vom Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschiedener Fall eines schwerbehinderten Kraftfahrers, der seit 1997 bei dem beklagten Arbeitgeber beschäftigt war.

Der Kraftfahrer war, nachdem er mehrere Monate arbeitsunfähig erkrankt gewesen war, bei einer privaten Autofahrt mit 1,36 Promille Alkohol im Blut von der Polizei kontrolliert worden. Ihm wurde der Führerschein entzogen. Es erging außerdem ein Strafbefehl. Daraufhin kündigte ihm der beklagte Arbeitgeber ordentlich. In seiner Klage macht der Arbeitnehmer geltend, er habe wegen seiner Erkrankung und extremen Untergewichts vor der Trunkenheitsfahrt nicht einschätzen können, wie sich die Alkoholkonzentration in seinem Blut entwickeln würde. Außerdem sei kein Schaden entstanden. Zudem sei er mittlerweile wieder im Besitz einer Fahrerlaubnis.

Das LAG folgte dieser Argumentation nicht. Wer als Kraftfahrer seine Fahrerlaubnis verliere, müsse sogar mit der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen. Die Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung sei unmöglich geworden. Die Erkrankung des Klägers und sein Untergewicht wie auch seine lange Beschäftigungszeit stünden einer Kündigung nicht entgegen. Als langjähriger Kraftfahrer müsse der Kläger um die tatsächlichen und rechtlichen Risiken des Alkoholkonsums im Straßenverkehr wissen.

Besonders unverantwortlich war nach Ansicht des LAG, dass der Kläger sich trotz gerade überstandener schwerer Erkrankung und extremen Untergewichts alkoholisiert in den Straßenverkehr begeben hat. Auf die Entstehung eines Schadens komme es nicht an. Ohne Bedeutung sei auch, dass der Kläger inzwischen wieder im Besitz einer Fahrerlaubnis sei. Es komme auf den Zeitpunkt der Kündigungserklärung an. Zu diesem Zeitpunkt sei gänzlich ungewiss gewesen, ob und wann der Kläger seine Fahrerlaubnis zurückerhalte. Das Arbeitsverhältnis hätte jedenfalls neun Monate nicht durchgeführt werden können. Das genüge, um es mit ordentlicher Frist zu beenden.

Landesarbeitsgericht Hessen, Urteil vom 01.07.2011, 10 Sa 245/11

Kfz-Miete: Selbstbeteiligung bei unwirksamen Haftungsvorbehalts

Ist der in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen eines Kfz-Vermieters für den Fall grober Fahrlässigkeit vorgesehene undifferenzierte Haftungsvorbehalt unwirksam, bedeutet das nicht unbedingt, dass im Fall eines Schadenseintritts nur die Selbstbeteiligung zu zahlen ist. Der an den Vermieter zu leistende Schadenersatz bemisst sich vielmehr danach, wie schwer das Verschulden des grob fahrlässig Handelnden zu bewerten ist.

Die Klägerin ist eine Kfz-Vermieterin. Im Juni 2008 verursachte der Beklagte einen Verkehrsunfall mit einem Pkw, den sie an die Arbeitgeberin des Beklagten vermietet hatte. Der Beklagte führte das Fahrzeug nach einem Streit mit seiner Ehefrau und einem Kneipenbesuch erheblich alkoholisiert und mit überhöhter Geschwindigkeit. Er kam deshalb von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einem Baum. An dem Mietwagen entstand ein wirtschaftlicher Totalschaden in Höhe von über



16.000 Euro. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Ersatz dieses Schadens.

Das Landgericht (LG) hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des LG abgeändert und den Beklagten zur Zahlung von lediglich 770 Euro verurteilt. Das ist die Selbstbeteiligung, die der Kraftfahrzeugmieter nach den Allgemeinen Vermietungsbedingungen der Klägerin bei einer Beschädigung des Fahrzeugs zu zahlen hat. Allerdings tritt die Beschränkung der Haftung auf die Selbstbeteiligung nach den Vermietungsbedingungen nicht ein, wenn der Mieter oder der berechtigte Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.

Der BGH hat entschieden, dass der in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen für den Fall grober Fahrlässigkeit vorgesehene undifferenzierte Haftungsvorbehalt zwar unwirksam ist, dies aber nicht unbedingt dazu führt, dass nur die Selbstbeteiligung zu zahlen ist. Vielmehr trete an die Stelle der unwirksamen Klausel über den Haftungsvorbehalt der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz, die unter anderem für die Kaskoversicherung maßgeblich sei. Danach komme es für die Frage, in welchem Umfang der Vermieter Schadenersatz verlangen kann, darauf an, wie schwer das Verschulden des grob fahrlässig Handelnden nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten ist. Darüber muss im vorliegenden Fall jetzt das Berufungsgericht entscheiden, an das der BGH die Sache zurückverwiesen hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.10.2011, VI ZR 46/10

Unbenutzte Fahrkarte darf Gültigkeit verlieren

Eine Klausel, wonach unbenutzte Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs nach einer Tarifänderung nur noch längstens drei Monate gültig sind, ist wirksam. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Ein Münchner kaufte 2004 bei einem Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs, das dem Münchner Verkehrs- und Vertriebsverbund (MVV) angehört, Einzelfahrkarten und Streifenfahrkarten. Gültig war zu diesem Zeitpunkt der Tarif vom 01.04.2004. Die Fahrausweise trugen folgenden Aufdruck: „Nach einer Preisänderung ist diese Fahrkar-

te noch längstens drei Monate gültig.“ Zum 01.04.2005 erfolgte eine Tarifänderung. Der MVV-Kunde hatte zu diesem Zeitpunkt noch drei unbenutzte Streifenkarten zu je 9,50 Euro, eine Streifenkarte, bei der noch ein Streifen unbenutzt war (Wert 0,95 Euro) und sechs unbenutzte Einzelfahrkarten zu je 2,10 Euro. Diese Karten legte er Ende Oktober 2005 zur Erstattung vor. Das Nahverkehrsunternehmen weigerte sich. Die Erstattungsfrist sei am 30.06.2005 abgelaufen. Das wollte der Kunde nicht auf sich sitzen lassen und klagte – allerdings ohne Erfolg. Das AG München wies die Klage ab.

Das Beförderungsunternehmen habe die Erstattung der Fahrkarten zu Recht verweigert. Der Antrag auf Erstattung sei zu spät gestellt worden. Nach dem MVV-Gemeinschaftstarif verlorene Einzelfahrkarten und Streifenfahrkarten nach drei Monaten ihre Gültigkeit und könnten weder aufgebraucht noch erstattet werden. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung, auf die sich der Kläger berufe, lasse in § 5 abweichende Beförderungsbedingungen zu, sofern diese veröffentlicht und genehmigt wurden. Dies liege bei den im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlichten Vorschriften des MVV-Gemeinschaftstarifs vor. Damit käme die Eisenbahn-Verordnung mit der dort enthaltenen Frist nicht zur Anwendung.

Das Urteil ist rechtskräftig. Eine gegen das Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurde nach Angaben des AG München inzwischen abgewiesen.

Amtsgericht München, Urteil vom 08.06.2010, 241 C 20589/09

Verbraucher, Versicherung & Haftung

„Rürup-Rente“: Steuervorteile bleiben erhalten

Versicherungsnehmer, deren Basisrenten-Vertrag („Rürup-Rente“) bislang noch nicht auf ein zertifiziertes Muster umgestellt ist, können die dafür nötige Zustimmung noch bis zum 31.12.2011 dem Versicherer gegenüber erteilen. Mit der Zustimmung können noch rückwirkend für das Jahr 2010 die Voraussetzungen für einen steuerlichen Abzug der Beiträge als Sonderausgaben geschaffen werden. Dies meldet der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Als Umstellungsfrist habe das Ministerium ursprünglich den 30.06.2011 vorgesehen. Diese bereits abgelaufene Frist habe es nun auf den 31.12.2011 verlängert. Damit, so der GDV, führten auch nach dem 30.06.2011 abgegebene Zustimmungen zu einem weiterhin steuerlich begünstigten Basisrenten-Vertrag.

Die Regelung betreffe bis zum 31.03.2010 abgeschlossene Basisrenten-Verträge, die aber nach Auffassung der Zertifizierungsstelle den nachträglich von ihr aufgestellten Zertifizierungskriterien nicht entsprechen. Diese Verträge könnten auf ein zertifiziertes Basisrenten-Vertragsmuster überführt werden, wenn der Kunde hierfür seine Zustimmung erteilt. Kunden, die die bisherige Umstellungsfrist versäumt haben, bekommen damit laut GDV nochmals die Gelegenheit, sich den Sonderausgabenabzug für die von ihnen geleisteten Beiträge zu erhalten.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), PM vom 13.10.2011

Rekord-Niederschläge: Schleswig-Holstein sagt steuerliche Hilfen zu

Wer durch den starken Regen im Juli und August 2011 in Schleswig-Holstein geschädigt wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe durch steuerliche Erleichterungen bekommen. Voraussetzung ist laut Finanzministerium Schleswig-Holstein, dass die Steuerpflichtigen unmittelbar und erheblich geschädigt wurden. Dies müsse nachgewiesen werden.

Die Finanzämter könnten im Einzelfall auf Antrag entscheiden, dass Steuern von Geschädigten gestundet und Vorauszahlungen angepasst werden. Dies gelte für Fälligkeiten bis zum 31.12.2011. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2011 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen nach diesem Zeitpunkt seien besonders zu begründen. Bis zum 31.12.2011 solle außerdem von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen und auf Säumniszuschläge, die seit 01.09.2011 angefallen sind, verzichtet werden.

Das Finanzministerium teilt weiter mit, dass Aufwendungen zur Beseitigung der Unwetterschäden an Grund und Boden sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung existentiell notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung sowie für die Beseitigung von Schäden an der eigenen genutzten Wohnung im eigenen Haus könnten im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Das gelte allerdings nur, soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.

Finanzministerium Schleswig-Holstein, PM vom 04.10.2011

Gebrauchtwagenangebot im Internet: Falsche Suchrubrik ist nicht unbedingt wettbewerbswidrig

Das Anbieten eines gebrauchten Pkw in einer unzutreffenden Rubrik zum Kilometerstand auf einer Internethandelsplattform ist nicht wegen Irreführung der am Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs interessierten Verbraucher wettbewerbswidrig. Dies gilt zumindest dann, wenn sich die richtige Laufleistung des Fahrzeugs aus der Überschrift des Angebots ergibt, wie der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden hat.

Die Parteien handeln mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, die sie auch über eine Internethandelsplattform zum Kauf anbieten. Dabei kann der Verkäufer verschiedene Merkmale und so auch den Kilometerstand des von ihm angebotenen Fahrzeugs eingeben. Ein Kaufinteressent kann ebenfalls Kriterien zu dem von ihm gesuchten Fahrzeug auswählen. Zum Kilometerstand kann er „beliebig“ oder beispielsweise 5.000 Kilometer, 100.000 Kilometer oder 125.000 Kilometer eingeben.

Die Beklagte inserierte auf einer Internethandelsplattform in der Rubrik „bis 5.000 Kilometer“ ein Fahrzeug mit folgender fettgedruckter



Überschrift: „BMW 320 d Tou.* Gesamt-KM 112.970** ATM- 1.260 KM***“. Die Klägerin hat in dem Angebot des Fahrzeugs in einer unzutreffenden Kilometerstandsrubrik eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung des Verkehrs erblickt und die Beklagte daher auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Die Klage war letztlich erfolglos. Zwar liege in dem Angebot des Fahrzeugs in der unrichtigen Rubrik über die Laufleistung eine unwahre Angabe, so der BGH. Im konkreten Fall sei die unzutreffende Einordnung aber nicht geeignet gewesen, das Publikum irrezuführen. Die richtige Laufleistung des Fahrzeugs habe sich nämlich bereits aus der Überschrift des Angebots ergeben, sodass eine Täuschung von Verbrauchern ausgeschlossen gewesen sei. Die Frage, ob eine Einstellung in eine falsche Rubrik unter anderen Gesichtspunkten, etwa einer unzumutbaren Belästigung der Internetnutzer, wettbewerbsrechtlich unlauter ist, war laut BGH nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.10.2011, I ZR 42/10

Patientenrechte: Klarere Informationen über Arzneimittel

Nach Ansicht der Europäischen Kommission müssen Medikamenten-Informationen objektiv, zutreffend und werbungsfrei sein. Deswegen hat sie am 11.10.2011 überarbeitete Vorschläge verabschiedet, wie die Pharmaindustrie die Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel informieren dürfen soll.

Weiterhin gelten soll demnach ein allgemeines Werbeverbot für diese Medikamente. Gleichzeitig wird die Industrie verpflichtet, mit Etiketten und Packungsbeilagen sowie auf amtlich registrierten Websites sachliche und klar verständliche Informationen über ihre Arzneimittel bereitzustellen.

Nur bestimmte und qualitativ hochwertige Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel sollen zulässig sein, beispielsweise Informationen auf dem Etikett und der Packungsbeilage, Informationen über Preise und klinische Versuche sowie Gebrauchsanweisungen. Eine Veröffentlichung in allgemeinen Printmedien oder eine Verbrei-

terung über Fernsehen und Radio soll unzulässig sein.

Die Vorgaben beziehen sich laut Kommission nur auf die Rechte und Pflichten der Industrie. Dritte, wie die Presse oder Patientenverbände, sollen ihre Meinung über verschreibungspflichtige Arzneimittel weiter frei äußern dürfen, sofern sie unabhängig von der Industrie handeln. Die Vorschläge werden nun von den EU-Mitgliedstaaten und dem Europaparlament verhandelt.

Europäische Kommission, PM vom 11.10.2011

Kartellrecht: Millionengeldbuße gegen Hersteller von Instant-Cappuccino

Das Bundeskartellamt (BKarta) hat Geldbußen in Höhe von rund neun Millionen Euro gegen zwei Hersteller von Instant-Cappuccino sowie zwei verantwortliche Mitarbeiter verhängt. Es wirft den Betroffenen vor, eine Preiserhöhung für Family-Cappuccino zur Jahreswende 2007/2008 abgestimmt zu haben.

Bei den beiden Unternehmen handelt es sich um die Kraft Foods Deutschland GmbH, Bremen, und die Krüger GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bergisch-Gladbach. Eingeleitet wurde das Verfahren durch einen Bonusantrag der Melitta Kaffee GmbH, Bremen, gegen die deshalb keine Geldbuße verhängt wurde. Kraft Foods wurde für die Kooperation bei der Aufklärung der Vorwürfe eine Reduktion der Geldbuße gewährt.

Instant-Cappuccino wird von den Herstellern in unterschiedlichen Produktlinien in 350 bis 500 Gramm-Beuteln oder Dosen an den Lebensmitteleinzelhandel vertrieben. Die abgestimmte Preiserhöhung bezog sich sowohl auf den Fabrikabgabepreis als auch auf die unverbindliche Preisempfehlung, die die Hersteller dem Lebensmitteleinzelhandel zur Verfügung stellen.

Mit dem vorliegenden Fall hat das Bundeskartellamt eigenen Angaben zufolge nach den beiden bereits abgeschlossenen Verfahren gegen Kaffeeröster in den Bereichen des Lebensmitteleinzelhandels und des Außer-Haus-Bereichs nunmehr alle Verfahren wegen horizontaler Preisabsprachen im Bereich Röstkaffee und Cappuccino abgeschlossen.

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Umsatzsteuer: Der Verkauf von Kundenlisten ist nicht steuerfrei

Auf eine Geschäftsveräußerung im Ganzen fällt keine Umsatzsteuer an. Diese Regelung soll die Übertragung von Unternehmen oder Firmenteilen erleichtern. Die nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung setzt voraus, dass die übertragenen Vermögensgegenstände die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglichen. Sie liegt auch dann noch vor, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Betrieb in seinem Zuschnitt ändert oder modernisiert. Entscheidend ist, die maßgebliche Absicht des Erwerbers, den übertragenen Geschäftsbetrieb zu betreiben und die Fortsetzung der bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit anzustreben. Hierfür ist maßgeblich, dass die übertragenen Vermögensgegenstände ein hinreichendes Ganzes bilden, um die Ausübung zu ermöglichen.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dabei nach dem Urteil vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 6 K 2114/08) zu entscheiden, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht, und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich hinreichend ähneln. Kauft ein Presseunternehmen den Kundenstamm, hat es kein Interesse an der Fortführung des Unternehmens des Veräußerers. Es will allein seine eigenen Produktionsanlagen mit dem erworbenen Kundenstamm besser auslasten. Die Verwendung der Kundenliste für die eigenen Presseerzeugnisse des Erwerbers ist keine modifizierte Fortführung des Betriebes des Veräußerers.

Ebenso wie beim Abschluss eines neuen Mietvertrags mit einem neuen Mieter keine Fortführung des bisherigen Unternehmens vorliegt, ist dies auch bei der Adressenliste über Geschäftspartner. Die Kunden schließen Anzeigenverträge künftig nicht mehr mit dem bisherigen Unternehmen ab, sondern mit dem Erwerber für ein völlig anderes Presseerzeugnis.

Die EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie, die auch für Deutschland bindend ist, enthält keine Definition des Begriffs der Übertragung des Gesamtvermögens. Hierzu hat aber der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese Regelung nach dem Zwecke der Bestimmung dahin aus-

zulegen ist, dass die Übertragung eines Geschäftsbetriebs oder eines selbständigen Unternehmensanteils erfasst werden soll, die jeweils Bestandteile umfassen, die zusammen genommen zumindest einen Unternehmensteil bilden, mit dem eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Dies schließt jedoch nicht die bloße Übertragung von Gegenständen wie den Verkauf eines Warenbestandes ein.

Diese Definition ist vor dem Hintergrund des Zwecks zu sehen, bei solchen Übertragungen zu vermeiden, dass die Mittel des Begünstigten übermäßig steuerlich belastet werden. Denn der Erwerber könnte diese Belastung später durch einen Vorsteuerabzug ohnehin wiedererlangen. Insoweit macht es Sinn, gleich von Vorne herein auf die Umsatzsteuer zu verzichten, aber eben nur bei einer echten Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Pizzateile: Ausgabe im Fußballstadion unterliegt dem reduzierten Umsatzsteuersatz

Bei der Abgabe von Speisen ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob sich ein Umsatz auf Lebensmittel zum Mitnehmen ohne Dienstleistungen bezieht (7 Prozent Umsatzsteuer) oder ob ein sofortiger Verzehr an Ort und Stelle vorliegt (19 Prozent Umsatzsteuer). Sofern der Händler auf Wochenmärkten verzehrfertig zubereitete Speisen wie verschiedene Würste, Steaks und Pommes frites verkauft und neben seinem Imbissstand oder Schwenkgrill beispielsweise an geschützten Stellen nur behelfsmäßige Vorrichtungen wie Stehtische, Ablagebretter und Stühle aufstellt und diese regelmäßig gereinigt werden, damit diese Speisen von den Kunden an Ort und Stelle verzehrt werden können, wird zwar eine den Verhältnissen angepasste Essatmosphäre und Infrastruktur geschaffen. Dies gilt nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aber noch als eine Lieferung von zum sofortigen Verzehr zubereiteten Nahrungsmitteln, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der Begriff Nahrungsmittel umfasst auch Speisen oder Mahlzeiten, die durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind, da sie der Ernährung der Verbraucher dienen.



Bei solchen Tätigkeiten ist die Lieferung des Gegenstands „Nahrungsmittel“ – Brühwürstchen, Pommes frites, Steaks, Bratwurst, Hot Dog, Currywurst, Bauchfleisch, Spieße, Bauchrippe, Hamburger, Hot Dog, Popcorn, Nachos und Tortilla-Chips – als das dominierende Element anzusehen, meinte der EuGH. Die Bereitstellung von Vorrichtungen, die einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt, stellt eine rein untergeordnete Nebenleistung dar, wenn eine genaue Prüfung des gesamten Verkaufsumsatzes ergibt, dass die Dienstleistungselemente, die der Lieferung der Nahrungsmittel voraus- und mit ihr einhergehen, nicht überwiegen. Der EuGH hat damit zugunsten der Unternehmer entschieden. Sie müssen seltener vom Bruttopreis den vollen Umsatzsteuersatz an den Fiskus abführen und behalten damit mehr in der Kasse.

Der Bundesfinanzhof hat das jetzt in einem am 21.09.2011 veröffentlichten Urteil auf den Verkauf von zubereiteten Pizzateilen an einem Imbissstand in einem Fußballstadion übertragen. Der unterliegt auch dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn sich in der Nähe des Imbissstandes Stehtische und Bierzeltgarnituren befinden, die von dem Vermieter des Pizzastandes und nicht von dem Imbissbetreiber selbst bereitgestellt werden (Az. XI R 33/08).

Hierbei ging es um einen Unternehmer, der einen gemieteten Pizzastand betrieb. Dieser befand sich in einer Gastronomie-Mall eines Fußballstadions, gemeinsam mit weiteren Verkaufsständen für Essen und Getränke. In der Gastronomie-Mall hat der Vermieter für alle Stände gemeinsam Stehtische und Bierzeltgarnituren aufgestellt. Immer wenn ein Heimspiel des dort ansässigen Vereins stattfand, verkaufte der Bäcker an seinem Stand heiße Pizzateile aus dem Ofen und Getränke.

Mit Verweis auf die EuGH-Entscheidung kam der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass Umsätze eines Pizzastands Lieferungen darstellt, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das könnte auch nicht anders sein, nur weil sich in der Nähe Stehtische und Bierzeltgarnituren befanden, die vom der Mall bereitgestellt worden waren. Denn sogar der Verkauf von Popcorn und Tortilla-Chips in einem Kino-Foyer kostet nur sieben Prozent Umsatzsteuer. Da kann das bloße Vorhandensein von Mobiliar, das dazu bestimmt ist, den Verzehr zu erleichtern, nicht

als schädliches Dienstleistungselement angesehen werden. Denn die vom Vermieter bereitgestellten Tische und Sitzgelegenheiten durften nicht von allen Besuchern des Fußballstadions genutzt werden, sondern ausschließlich von den essenden oder trinkenden Kunden.

Kaffeesteuer: Großrösterei kämpft für Abschaffung

Der Kaffeeunternehmer Albert Darboven, Inhaber der Großrösterei J.J.Darboven, hat eine Initiative gegen die Kaffeesteuer gegründet. Damit will er gegen „die fehlende Preistransparenz und die Doppelbesteuerung“ vorgehen. Bis zu 40 Prozent des Endverbraucherpreises für Kaffee gingen in Deutschland direkt an den Fiskus, bemängelt der Unternehmer.

Die ursprünglich als Luxussteuer eingeführte Kaffeesteuer werde seit 1871 ohne Unterbrechung erhoben und sei dabei kaum einem Endverbraucher bekannt. Ebenso unbekannt sei der Umstand, dass im Einzelhandel zur Kaffeesteuer noch mal sieben Prozent Mehrwertsteuer hinzukämen, in der Gastronomie und beim „Kaffee to go“ sogar 19 Prozent. Die Folge sei ein für den Endverbraucher erhöhtes Kaffeepreisniveau in Deutschland, so Darboven.

Mit seiner Initiative kämpft der Unternehmer für die Abschaffung der Kaffeesteuer. Es gehe darum, „möglichst viele Unterschriften zu sammeln, um diese als Petition beim Deutschen Bundestag einzureichen“. „Initiative gegen die Kaffeesteuer“, Angaben unter „www.gegen-kaffeesteuer.de“